

**Beschaffung von
Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung
eines flächendeckenden vernetzten Schließ-/Zutrittskontrollsystems
für die AOK Bayern**

**Rahmenvereinbarung
(auch „Rahmenvertrag“)**

Zwischen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München, vertreten durch
den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Irmgard Stippler

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt -

und

[...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Rahmenvertragspartner**“ genannt –

- einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Beauftragung, „Mini-Wettbewerb“ und maximales Auftragsvolumen.....	4
3.	Vertragsgegenstand	8
4.	Vertragsbestandteile und Geltung der VOB/B.....	10
5.	Leistungsumfang	11
6.	Verfahren für Leistungsänderungen	12
7.	Planungsleistungen des Auftragnehmers	13
8.	Fristen, Projektablauf, Termine.....	14
9.	Pflichten der Auftraggeberin	15
10.	Sicherung und Sicherheitsanforderungen.....	17
11.	Projektierung	17
12.	Beschaffung	18
13.	Lieferung	19
14.	Montage und Installation	20
15.	Inbetriebnahme und Abnahme	20
16.	Dokumentation	22
17.	Systemhoheit, Zugangsdaten, Planungsunterlagen und Administrationsrechte	24
18.	Einweisungen	29
19.	Qualitätskontrolle und Zulassungen.....	29
20.	Instandhaltung.....	31
21.	Personaleinsatz / Unterauftragnehmer	31
22.	Vergütung und Zahlungsmodalitäten	31
23.	Sicherheiten und Vertragsstrafen	34
24.	Mängelrechte, Gewährleistung	36
25.	Haftung.....	37
26.	Freistellung.....	38
27.	Haftplichtversicherung	38
28.	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel, Einhaltung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen	39
29.	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen.....	40
30.	Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit	40
31.	Dokumentations- und Informations- und Nachweispflichten des Auftragnehmers.....	42
32.	Laufzeit, Beendigung, Kündigung und Auslaufregelungen.....	43
33.	Schlussbestimmungen	46

1. Präambel

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die von ihr genutzten Gebäude in Bayern schrittweise einheitlich mit einem zentral administrierbaren elektronischen Schließ-/Zutrittskontrollsystems (nachfolgend „**Zutrittskontrollsystem**“) auszustatten, beziehungsweise bereits vorhandene Komponenten hieran auszurichten. Der vorliegende Rahmenvertrag schafft hierfür die rechtlichen, technischen, organisatorischen und kaufmännischen Grundlagen für die standort- und abrufbezogene Umsetzung dieses Vorhabens. Zur Organisation der Abrufe sind die von der Auftraggeberin genutzten Standorte in die Bereiche Süd, Ost und Nord gegliedert; das Bildungszentrum Nürnberg wird als gesonderte Einheit behandelt.

Als Organisation der kritischen Infrastruktur (KRITIS) stellt die Auftraggeberin besondere Anforderungen an die Verfügbarkeit, die Betriebssicherheit und die Nachvollziehbarkeit von Änderungen sowie an das Störungs- und Notfallmanagement. Das zu beschaffende Schließ-/Zutrittskontrollsystems muss geeignet sein, die Anforderungen des BSI-Gesetzes, der BSI-Kritisverordnung, des KRITIS-Dachgesetzes, der NIS2-bezogenen Sicherheitsanforderungen sowie der organisatorischen Anforderungen an Business Continuity, physische Sicherheit, Resilienz, Nachvollziehbarkeit und zentrale Berechtigungssteuerung innerhalb einer kritischen Infrastruktur zu unterstützen (auch „KRITIS-Anforderungen“ bezeichnet).

Die Vergabe erfolgt in Form einer Rahmenvereinbarung mit drei Rahmenvertragspartnern. Der im Hauptvergabeverfahren bestplatzierte Rahmenvertragspartner erhält im Wege des sog. Initialabrufs unmittelbar mit der Zuschlagserteilung die gegenständlichen Leistungen für die Standorte im regionalen Bereich Süd (sog. „Initialabruf“ oder „erster Einzelvertrag“).

Diesen ersten Einzelvertrag erhält der Bestbieter im Vergabeverfahren. Weitere Rahmenvertragspartner der Rahmenvereinbarung werden der Zweit- und Drittplatzierte im Vergabeverfahren.

Wenn die Türen der Standorte in den regionalen Bereichen Ost und Nord sowie des BIZ soweit fertig gutachterlich ausgewertet sind, dass hierfür Leistungsverzeichnisse erstellt und die Rahmenvertragspartner ihre diesbezüglichen Angebote belastbar kalkulieren können, führt die Auftraggeberin unter den drei Rahmenvertragspartnern auf Auftragnehmerseite „Mini-Wettbewerbe“ (auch als „Kleinstwettbewerb“ bezeichnet) durch, in denen ganze regionale Bereiche oder, je nach Clusterung der Auftraggeberin, Teile davon vergeben werden.

Ziel der Beschaffung ist die Ausstattung der von der Auftraggeberin genutzten Gebäude mit an den Gebäude- und Zimmertüren anzubringender Hardware passend zur SALTO SPACE-Softwareumgebung in einer heterogene Bestandslandschaft an Baulichkeiten. Die vorhandene Software der Auftraggeberin verfügt über die erforderlichen Werkzeuge, insbesondere zur Datenbanksynchronisation sowie zur Event- und Alarmverarbeitung, und bietet zugleich ausreichende Kapazitäten für künftige Erweiterungen von Standorten, Türen und Nutzerinnen und Nutzern einschließlich einer Mandanten- und Bereichslogik. Angestrebt wird damit eine sichere, skalierbare und wirtschaftliche Vereinheitlichung des Zutrittsmanagements

einschließlich einer zentralen Administration über eine bereits im Einsatz befindliche Softwareinstanz.

2. **Beauftragung, „Mini-Wettbewerb“ und maximales Auftragsvolumen**

Das Gebiet der Auftraggeberin ist in verschiedene Gebiete unterteilt. Diese sind dem Gebietsplan aus **Anlage 804** zu entnehmen. Die einzelnen Gebiete sind wiederum in weitere regionale Organisationseinheiten, sogenannte „Teams“ aufgeteilt.

Dieser Rahmenvertrag wird mit mehreren Auftragnehmern als Rahmenvertragspartner geschlossen.

2.1 Initialabruf für den Bereich Süd

Der erste Einzelvertrag aus dieser Rahmenvereinbarung (sog. „Initialabruf“) im Rahmen dieses Rahmenvertrages beinhaltet die Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung der Zutrittskontrollanlage des regionalen Bereichs Süd. Mit Zuschlag auf den Rahmenvertrag erhält der im Vergabeverfahren bestplatzierte Bieter zugleich ohne gesonderten Abruf den Initialabruf für den regionalen Bereich Süd.

Das maximale Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) für den Initialabruf beträgt **1.200.000,00 EUR (netto)**.

2.2 Ablauf der weiteren Beauftragung in den regionalen Bereiche Nord, Ost und für das BIZ

Die Auftraggeberin vergibt die Einzelverträge über die Standorte in den regionalen Bereichen Ost und Nord sowie des BIZ unter den drei Rahmenvertragspartnern in Mini-Wettbewerben, in denen ganze regionale Bereiche oder, je nach Clusterung der Auftraggeberin, Teile davon vergeben werden. Dafür werden alle Rahmenvertragspartner unter Übermittlung der jeweils zugehörigen spezifischen Vergabeunterlagen des Mini-Wettbewerbs aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

- a) Die Auftraggeberin fordert im Rahmen des Mini-Wettbewerbs alle Rahmenvertragspartner zeitgleich auf, ein Angebot für den jeweils ausgeschriebenen Leistungsumfang abzugeben. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Mini-Wettbewerb werden den Rahmenvertragspartnern eine angemessene Frist zur Angebotsabgabe sowie alle weiteren Verfahrensbedingungen samt der jeweiligen standortspezifischen Unterlagen mitgeteilt.
- b) Die Auftraggeberin stellt den Bietern als Kalkulationsgrundlage für die Angebote im Mini-Wettbewerb die jeweiligen standortspezifischen Unterlagen bereit. Dies umfasst insbesondere Leistungsverzeichnisse, Türlisten mit Türnummern und Ausstattungsvarianten, besondere Brandschutz- und Zulassungslagen, Angaben zu geforderten Türoptimierungen, Zieltermine, Installationsfenster und KRITIS-Bedingungen. Der Auftragnehmer hat die von der Auftraggeberin bereitgestellten Unterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Plausibilität im Hinblick auf die

geschuldete Leistungserbringung zu prüfen und erkennbare Unklarheiten, Lücken oder technische Risiken der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- c) Maßgeblich für die Bewertung der Angebote im Rahmen der Mini-Wettbewerbe sind die bereits im Vergabeverfahren zur Vergabe dieser Rahmenvereinbarung bekanntgegebenen Zuschlagskriterien für den Mini-Wettbewerb und die dort bekanntgegebene Bewertungsmethode für den Mini-Wettbewerb (siehe **Anlage 900** „Vergabeleitfaden“).
- d) Die Auftraggeberin vergibt den jeweiligen Einzelauftrag an den Rahmenvertragspartner, der jeweiligen Mini-Wettbewerb das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Für die Rahmenvertragspartner besteht kein Anspruch auf Aufwandsersatz oder auf eine Entschädigung hinsichtlich der Angebotserstellung.
- e) Je Einzelvertrag wird das maximale Auftragsvolumen als Höchstwert in Euro (netto) angegeben. Der Rahmenvertragspartner teilt der Auftraggeberin unverzüglich und ohne eine erforderliche entsprechende Aufforderung der Auftraggeberin jeweils in Textform (z. B. per E-Mail) mit, sobald insgesamt ein Vergütungsanspruch des Rahmenvertragspartners aus dem jeweiligen Einzelauftrag in Höhe von 50 %, 75 % und 90 % des maximalen Auftragsvolumens (Höchstwert) (netto) des betreffenden Einzelvertrags erreicht ist.

2.3 Folgen des Abschlusses des Rahmvertrages

- a) Dieser Rahmenvertrag legt die allgemeinen rechtlichen, technischen, organisatorischen und kaufmännischen Bedingungen für künftige Einzelabrufe der Auftraggeberin im Zusammenhang mit dem Zutrittskontrollsystem festgelegt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung weiterer Einzelabrufe, auf Durchführung eines Mini-Wettbewerbs oder auf Abschluss eines Einzelvertrags besteht – vorbehaltlich des in **Ziffer 2.1** geregelten Initialabrufs für den Bereich Süd – nicht.
- b) Für die regionalen Bereiche Nord, Ost und BIZ bzw. einzelne regionale Organisationseinheiten kommt ein Einzelvertrag jeweils erst zustande, wenn die Auftraggeberin nach Durchführung des jeweiligen Mini-Wettbewerbs den Zuschlag auf das konkrete Angebot eines Rahmenvertragspartners erteilt. Die Durchführung des Mini-Wettbewerbs, die Abgabe eines Angebots, die Teilnahme an Aufklärungs- oder Bietergesprächen sowie sonstige vorbereitende Abstimmungen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf Beauftragung.
- c) Jeder Einzelvertrag konkretisiert diesen Rahmenvertrag ausschließlich innerhalb der in den Vergabeunterlagen, diesem Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Unterlagen des Mini-Wettbewerbs festgelegten Grenzen; dabei steht es dem Auftraggeber frei, insbesondere Veränderungen des Immobilienbestandes seit Abschluss der Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen. Der Einzelvertrag darf insbesondere weder den Gegenstand dieses Rahmenvertrags wesentlich erweitern noch dessen grundlegende Leistungs-, Preis- oder Risikostruktur verändern. Maßgeblich bleiben die einheitliche

Zielarchitektur des Zutrittskontrollsystems, die Anforderungen an Sicherheit, Interoperabilität, Kompatibilität und KRITIS-gerechte Betriebsführung sowie die im Vergabeverfahren festgelegten Rahmenbedingungen.

- d) Soweit im Mini-Wettbewerb oder im jeweiligen Einzelabruf nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist, besteht der jeweilige Einzelvertrag in absteigender Rangfolge aus
- (soweit vorhanden) dem Fragen-Antworten-Katalog aus dem Mini-Wettbewerb zur Beauftragung des jeweiligen Einzelvertrags in der letzten Fassung, soweit er den jeweiligen Einzelvertrag und dessen Anlagen konkretisiert;
 - dem jeweilige Einzelvertrag, inklusive Terminplan für den jeweiligen Einzelauftrag;
 - den von der Auftraggeberin für den jeweiligen Einzelabruf bereitgestellten standortspezifischen Unterlagen;
 - diese Rahmenvereinbarung mit allen ihren Vertragsbestandteilen gemäß **Ziffer 4.1**;
 - dem jeweiligen bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers aus dem Mini-Wettbewerb, das insbesondere das jeweils ausgefüllte und im Mini-Wettbewerb eingereichte Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers enthält;
 - dem bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren zur Beauftragung dieses Rahmenvertrags, das insbesondere das von dem jeweiligen Auftragnehmer eingereichte Ausführungskonzept (**Anlage 602**) beinhaltet (**Anlage 999**); und
 - sowie etwaigen Einzelabruf ausdrücklich einbezogene Anlagen.

Im Fall von Widersprüchen gilt die vorgenannte (absteigende) Rangfolge der Vertragsbestandteile. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten haben die in der festgelegten Rangfolge zuvor genannten Regelungen und Bestimmungen immer Vorrang vor der in dieser festgelegten Rangfolge nachfolgend genannten Regelungen. Bei Dokumenten, die auf der gleichen Ebene aufgelistet sind, hat das aktuellere Dokument Vorrang vor dem älteren Dokument. Im Falle von Widersprüchen in den in dem jeweiligen Fragen-Antworten-Katalog genannten Antworten der Auftraggeberin gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

- e) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Mini-Wettbewerbe für einzelne regionale Bereiche, Teilbereiche, Standorte oder Ausbaustufen des Zutrittskontrollsystems durchzuführen, soweit dies von der bekannt gemachten Abrufsystematik, der festgelegten Höchstmenge bzw. dem Höchstwert sowie den Vergabeunterlagen gedeckt ist. Die Auftraggeberin ist ferner berechtigt, einen Mini-Wettbewerb ganz oder teilweise aufzuheben,

sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftragnehmers wegen der Nichtdurchführung, Verschiebung, Änderung oder Aufhebung eines Mini-Wettbewerbs sind ausgeschlossen, es sei denn, die Aufhebung ist rechtswidrig.

- f) Abrufe dürfen einseitig nur innerhalb der für die Rahmenvereinbarung bekannt gemachten und vertraglich festgelegten maximalen Abrufvolumens (Höchstwert) (netto) erfolgen

Das maximale Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) für diese Rahmenvereinbarung beträgt **6.000.000 EUR (netto)**.

Das maximale Auftragsvolumen (netto) ist der Höchstwert für alle aus der Rahmenvereinbarung von der Auftraggeberin in Summe einseitig beauftragten Leistungen, zu deren Erbringung die Rahmenvertragspartner je nach Einzelabruf verpflichtet sind.

Beauftragte Leistungen sind

- diejenigen Leistungen, die unmittelbar mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ohne gesonderte Einzelauftragsvereinbarung von dem Auftraggeber bei dem Auftragnehmer beauftragt werden („Initialabruf“);
- diejenigen Leistungen, die die Auftraggeberin durch Einzelabrufe während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung, das heißt während der maximalen Laufzeit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Verlängerungen, einseitig von den Rahmenvertragspartnern abrufen darf.

Ist der Höchstwert (netto) der Rahmenvereinbarung erreicht, darf die Auftraggeberin von den Rahmenvertragspartnern über diesen Höchstwert (netto) hinaus einseitig keine Leistungen mehr abrufen und die Rahmenvertragspartner dürfen keine Abrufe mehr annehmen oder ausführen. Die Rahmenvertragspartner sind ab dem Erreichen des Höchstwerts nicht mehr verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Die Rahmenvereinbarung endet mit Erreichen des Höchstwerts (netto) automatisch.

Unabhängig von dem Vorstehenden bleibt es der Auftraggeberin und den Rahmenvertragspartnern unbenommen, vor Erreichen des maximalen Auftragsvolumens (Höchstwert) (netto) in den Grenzen des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im allseitigen Einvernehmen Änderungen an der Rahmenvereinbarung zu vereinbaren. Die Rahmenvereinbarung endet dann gemäß dem zwischen Auftraggeber und den Rahmenvertragspartnern allseitig Vereinbarten.

Aus dem maximalen Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) und dem Mengengerüst in der **Anlage 803** „Leistungsverzeichnis für den Initialabruf“ ergibt sich keine Mindestabnahmemenge. Alle Angaben in den Vergabeunterlagen zu dem geschätzten Auftragswert sind grobe Richtwerte für die Beschaffungen über die Vertragslaufzeit und geben

die Schätzungen der Auftraggeberin zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens wieder. Diese Angaben geben keine Auskunft über die Leistungen, die die Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit aus der Rahmenvereinbarung tatsächlich abrufen wird, und sind für die Einzelabrufe nicht verbindlich.

- g) Erhält ein Auftragnehmer im Mini-Wettbewerb den Zuschlag, ist er verpflichtet, die im jeweiligen Einzelabruf bezeichneten Leistungen nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags, der abrufspezifischen Unterlagen und seines bezuschlagten Angebots zu erbringen. Im Fall von Widersprüchen gilt die vertraglich festgelegte Rangfolge der Vertragsbestandteile.
- h) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an ordnungsgemäß eingeleiteten Mini-Wettbewerben mitzuwirken und fristgerechte sowie vollständige Angebote abzugeben, sofern ihm die Teilnahme unter Berücksichtigung seiner nachweislich ausgelasteten Kapazitäten, zwingender technischer oder personeller Hinderungsgründe sowie etwaiger Interessenkonflikte objektiv möglich und zumutbar ist. Kann der Auftragnehmer an einem Mini-Wettbewerb nicht teilnehmen, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Benennung der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand dieses Rahmenvertrags sind die nachfolgend und in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) näher dargelegten Leistungen, die der Auftragnehmer für die von der Auftraggeberin genutzten Standorte in Bayern zu erbringen hat. Die Auflistung der derzeitigen Standorte der Auftraggeberin ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**).

3.2 Beschreibung der geschuldeten Hauptleistungen

- a) Der jeweilige Auftragnehmer schuldet im Rahmen der jeweiligen Beauftragung einen werkvertraglichen Erfolg. Geschuldet ist die Planung, Lieferung, Montage, Installation, Parametrisierung und Inbetriebnahme eines funktionsfähigen, betriebsbereiten und den vertraglich vorausgesetzten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechenden Zutrittskontrollsystems für den jeweils betroffenen Standort (sog. Serviceleistungen), Teilbereich oder regionalen Bereich. Maßgeblich ist, dass das Zutrittskontrollsystem bei (Teil)-Abnahme die vertraglich geschuldeten Funktionen vollständig erfüllt und in die bestehende System- und Betriebsumgebung der Auftraggeberin ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers eingebunden ist.
- b) Inhalt, Umfang und funktionale Anforderungen der geschuldeten Hauptleistungen ergeben sich ergänzend und konkretisierend aus der funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) in der jeweils für die konkrete Beauftragung maßgeblichen Fassung. Diese beschreibt insbesondere das zu erreichende Funktions- und Sicherheitsniveau, die einzubindende Bestandsinfrastruktur, die zwingend einzuhaltenden Zulassungen sowie die projekt- und standortbezogenen Ausführungsbedingungen. Die

vorgenannten Anforderungen hat der Auftragnehmer in ein Konzept aufgenommen, welches Gegenstand seines jeweiligen Angebotes ist.

- c) Zu den geschuldeten Hauptleistungen gehören auch alle Leistungen, Lieferungen, Nebenleistungen und Mitwirkungshandlungen des Auftragnehmers, die zwar nicht ausdrücklich einzeln benannt sind, jedoch zur Erreichung des geschuldeten Erfolgs, zur sicheren und regelkonformen Herstellung der Betriebsbereitschaft, zur vertragsgerechten Integration in die bestehende Umgebung der Auftraggeberin oder zur Abnahme des Zutrittskontrollsystems erforderlich sind. Ausgenommen sind nur solche Leistungen, die nach diesem Vertrag oder den Abrufunterlagen ausdrücklich der Auftraggeberin oder von ihr gesondert beauftragten Dritten zugewiesen sind.

3.3 Projektphasen

Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen erstrecken sich – je nach Inhalt des jeweiligen Einzelabrufs – auf sämtliche für die Herstellung und den Betrieb des Zutrittskontrollsystems erforderlichen Projektphasen. Hierzu gehören insbesondere

- Projektierung
- Beschaffung
- Lieferung
- Montage und Installation
- Inbetriebnahme und Abnahme
- Dokumentation
- Einweisungen
- Qualitätskontrolle und Zulassungen
- Instandhaltung

- 3.4 Der Auftragnehmer hat alle zur Erreichung des geschuldeten Erfolgs erforderlichen Hardwarebestandteile zu liefern, zu installieren, zu parametrieren und in Betrieb zu nehmen. Das Zutrittskontrollsystem ist auf Grundlage der bei der Auftraggeberin bestehenden SALTO Space-Umgebung umzusetzen; der Auftragnehmer hat hierzu über alle herstellerseitig vorgegebenen Qualifikationen zu verfügen und die herstellerseitigen Vorgaben zu beachten. Sämtliche vom Auftragnehmer eingesetzten Hardwarebestandteile müssen mit der bestehenden Systemumgebung der Auftraggeberin sowie der vorgesehenen Zielarchitektur technisch kompatibel und so aufeinander abgestimmt sein, dass eine zuverlässige Funktion gewährleistet ist.

4. Vertragsbestandteile und Geltung der VOB/B

4.1 Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihenfolge:

- (soweit vorhanden) der Fragen-Antworten-Katalog aus dem Vergabeverfahren zur Beauftragung dieses Vertrags in der letzten Fassung, soweit er diesen Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert (**Anlage 104**),
- diese Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen, (**Anlage 906**),
- die funktionale Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**), der Gebietsplan (**Anlage 804**) und die Objektbeschreibung Bereich Süd (**Anlage 805**),
- der Vergabeleitfaden (**Anlage 900**) sowie die anderen Vergabeunterlagen zur Beauftragung dieser Rahmenvereinbarung und des Initialabrufs sowie zur Durchführung der Mini-Wettbewerbe,
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (**VOB/C**) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (**VOB/B**), Teil B, in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung,
- die Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung, (**Anlage 923**),
- Angebot des jeweiligen Auftragnehmers, das insbesondere das von dem jeweiligen Auftragnehmer eingereichte Ausführungskonzept (**Anlage 602**) sowie – für den Auftragnehmer des Initialabrufs – das ausgefüllte Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers des Initialabrufs für diesen Initialabruf (**Anlage 803**) beinhaltet, (**Anlage 999**) – **Hinweis:** Jeder Auftragnehmer erhält als Anlage nur sein Angebot zur Verfügung gestellt.

4.2 Die VOB/B wird als Ganzes vereinbart. Soweit in einem Einzelvertrag oder in dieser Rahmenvereinbarung von den Regelungen der VOB/B abgewichen wird, gelten diese Individualvereinbarungen vorrangig.

4.3 Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten haben die in der vorgenannten Reihenfolge zuvor genannten Regelungen und Bestimmungen immer Vorrang vor der in dieser vorgenannten Reihenfolge nachfolgend genannten Regelungen. Bei Dokumenten, die auf der gleichen Ebene aufgelistet sind, hat das aktuellere Dokument Vorrang vor dem älteren Dokument. Im Falle von Widersprüchen in den in dem Fragen-Antworten-Katalog (**Anlage 104**) genannten Antworten der Auftraggeberin gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

4.4 Soweit Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen sowie auch innerhalb der einzelnen Dokumente eines der Vertragsbestandteile vorliegen, die nicht bereits durch

vorstehende Regelung aufzulösen sind, werden die Parteien zunächst die etwaigen Vor- und Nachteile der auszuführenden Variante gemeinsam erörtern und sich über die vorzugswürdige Auslegung der Vertragsbestandteile einigen.

Sofern der Widerspruch hierdurch nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet die Auftraggeberin gemäß § 315 BGB über die auszuführende Variante. Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass durch diese Auswahlentscheidung zwischen den Varianten keine Änderung des Vertragsinhalts erfolgt und dass dadurch etwaige zusätzliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nicht begründet werden.

- 4.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, Liefer- und Zahlungsbedingungen und dergleichen werden nicht Vertragsbestandteil dieses Vertrages und seiner Anlagen. Gleiches gilt für von der Auftraggeberin nicht abgeforderte Teile des Angebotes des Auftragnehmers und etwaige Vorverträge im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrags sind die in dieser Rahmenvereinbarung, der funktionalen Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) und den jeweiligen Leistungsverzeichnissen (Leistungsverzeichnis für den Initialabruf (**Anlage 803**) sowie weitere Leistungsverzeichnisse für die in Mini-Wettbewerben beauftragten Leistungen) genannten Leistungen.

- 5.2 Die Parteien vereinbaren, dass folgende Leistungen nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags und demnach nicht von dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, sondern gesondert zu beauftragt werden:

a) Elektroarbeiten / Elektrotechnische Leistungen

Sämtliche elektrotechnische Leistungen, die sich nicht auf die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten vertragsgegenständlichen Zutrittskomponenten beziehen, werden standortbezogen durch örtliche Elektrofachbetriebe im Auftrag der Auftraggeberin erbracht und stellen keine von diesem Rahmenvertrag erfassten Leistungen dar.

b) Bestimmte Kabelverlegearbeiten

Soweit Kabelverlegearbeiten nicht ausdrücklich dem Leistungsumfang des Auftragnehmers zugewiesen sind, insbesondere im Bereich standortseitiger oder bauseitiger Infrastruktur, sind sie nicht Gegenstand des Rahmenvertrags und gesondert zu beauftragen.

- 5.3 Die für das Zutrittsmanagement einschließlich der zentralen Administration erforderliche Software befindet sich bei der Auftraggeberin bereits im Einsatz. Die Beschaffung dieser Software ist daher nicht Gegenstand des Rahmenvertrags. Unbeschadet der Regelungen in **Ziffer 5.2** hat der Auftragnehmer innerhalb des vereinbarten Leistungsziels alle Leistungen, Lieferungen und Nebenleistungen zu erbringen, die für die betriebsbereite Nutzbarkeit des Zutrittskontrollsystems erforderlich sind, auch wenn diese in diesem Vertrag einschließlich

der Unterlagen gemäß den in **Ziffer 4.1** benannten Anlagen und Regelungen nicht ausdrücklich oder nicht abschließend beschrieben sind.

6. Verfahren für Leistungsänderungen

6.1 Leistungsänderungen

Die Auftraggeberin kann in den Grenzen des § 132 GWB bis zur Abnahme Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind und der jeweilige Einzelvertrag hierdurch nicht in seinem wesentlichen Charakter verändert wird. Auslöser für Leistungsänderungen können insbesondere sein:

- Änderungen der Anzahl der Standorte (eher nicht), Gebäude, Ausbaustufen, Türen oder sonstigen Zutrittspunkte,
- geänderte oder konkretisierte Nutzungs-, Sicherheits-, KRITIS-, Brandschutz- oder Zulassungsanforderungen,
- Änderungen der technischen oder organisatorischen Schnittstellen zur bestehenden Systemumgebung,
- notwendige Anpassungen des Rollout-, Migrations- oder Terminplans sowie
- sonstige Umstände, die eine Anpassung der vertraglich geschuldeten Leistungen zur Erreichung des vereinbarten Leistungsziels erforderlich machen.

Soweit sich eine Veränderung der Anzahl der Standorte auf den Leistungsumfang auswirkt, sind die hierdurch verursachten Auswirkungen auf Vergütung, Ausführungsfristen, Ressourcenplanung, Serviceleistungen und gegebenenfalls die betroffenen Abrufmengen im Rahmen des nachstehenden Leistungsänderungsverfahrens einvernehmlich zu konkretisieren. Im Weiteren gilt für die Leistungsänderungen die VOB/B.

6.2 Dokumentation und Nachverfolgung

Sämtliche Leistungsänderungen sind von dem Auftragnehmer in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und fortlaufend nachzuverfolgen. Dies umfasst insbesondere das Änderungsverlangen, die technische und kaufmännische Prüfung, das Änderungsangebot, die Entscheidung der Auftraggeberin, die vereinbarten Auswirkungen auf Vergütung und Termine sowie die Umsetzung in den betroffenen Vertrags- und Projektdokumenten.

Der Auftragnehmer hat ein geordnetes Änderungsmanagement sicherzustellen und die jeweils aktuelle Fassung der von der Änderung betroffenen Planungs-, Ausführungs- und Bestandsdokumentation vorzuhalten. Änderungen mit Auswirkungen auf Betriebssicherheit, KRITIS-relevante Abläufe, Freigaben, Schnittstellen oder Serviceprozesse sind besonders kenntlich zu machen.

7. Planungsleistungen des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer für den jeweiligen Einzelauftrag die vorhandene Fachplanung, die objektbezogenen Unterlagen, die Grundrisspläne, das Leistungsverzeichnis sowie die weiteren für die Leistungserbringung erforderlichen Bestandsinformationen zur Verfügung. Diese Unterlagen dienen ausschließlich als Planungsgrundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsplanung.

Der Auftragnehmer hat auf Grundlage dieser Unterlagen die vollständige, fachlich richtige und ausführungsreife Ausführungsplanung eigenverantwortlich zu erstellen. Er hat sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Planungs-, Koordinierungs- und Detailplanungsleistungen zu erbringen, soweit diese nicht ausdrücklich von der Auftraggeberin übernommen werden.

Die Ausführungsplanung muss sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen technischen, organisatorischen und terminlichen Festlegungen enthalten. Hierzu gehören insbesondere die Detailplanung der einzubauenden Komponenten, die Festlegung der Montageabläufe, die Kabel- und Anschlussplanung, die Integration in die bestehende Systemumgebung, die Parametrierungs- und Inbetriebnahmeplanung, die Termin- und Ablaufplanung sowie sämtliche weiteren für eine vollständige, funktionsfähige und mängelfreie Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen.

Der Auftragnehmer hat die ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen vor Beginn der Leistungserbringung auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Umsetzbarkeit zu prüfen. Erkennt der Auftragnehmer Unstimmigkeiten, Widersprüche, fehlende Angaben oder sonstige Umstände, die einer vertragsgemäßen Leistungserbringung entgegenstehen können, hat er die Auftraggeberin hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und einen fachlich geeigneten Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Der Auftragnehmer hat die Ausführungsplanung während der gesamten Leistungserbringung fortzuschreiben und an den tatsächlichen Projektverlauf anzupassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich ist. Sämtliche Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Soweit vertraglich vorgesehen, hat der Auftragnehmer einzelne Planungsstände der Auftraggeberin zur Prüfung oder Freigabe vorzulegen. Eine Prüfung, Mitwirkung oder Freigabe durch die Auftraggeberin dient ausschließlich der Projektkoordination und begründet weder eine Übernahme von Planungsverantwortung noch eine Haftungsfreistellung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt für die fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Ausführbarkeit und Mangelfreiheit seiner Planung sowie für deren Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen verantwortlich.

8. Fristen, Projektablauf, Termine

8.1 Verbindliche Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen für die vom Auftragnehmer im jeweiligen Einzelabruf geschuldeten Leistungen richten sich nach dem für den jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Terminplan, den abgestimmten Ablaufplänen der betroffenen Standorte, Gebäude, Bauabschnitte, Türen oder sonstigen Leistungseinheiten sowie den sonstigen in den Vertragsunterlagen festgelegten Terminen. Die dort als verbindlich bezeichneten Fertigstellungs-, Teilfertigstellungs-, Inbetriebnahme-, Migrations-, Schulungs-, Dokumentations- oder sonstigen Ausführungstermine gelten als verbindliche Vertragsfristen. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die Einhaltung der Ausführungsfristen von erheblicher Wichtigkeit für deren Einhaltung der Anforderungen aus dem Regelwerk für die kritische Infrastruktur ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, handelt es sich hierbei jeweils um den spätestzulässigen Zeitpunkt der Leistungserbringung. Ein Vorziehen von Leistungen bleibt zulässig, soweit hierdurch betriebliche, sicherheitsrelevante oder organisatorische Belange der Auftraggeberin nicht beeinträchtigt werden.

8.2 Abstimmung mit dem laufenden Betrieb; Verzögerungen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu planen und zu erbringen, dass die Nutzbarkeit der betroffenen Standorte und Zutrittspunkte sowie sicherheitsrelevante und betriebliche Abläufe der Auftraggeberin möglichst wenig beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die Leistungen jeweils für einen Gebäudeabschnitt z.B. Etage innerhalb eines Arbeitstages vollständig zu erbringen, so dass die Zutrittskontrolle für den jeweiligen Abschnitt zum Ende eines Arbeitstages wieder funktionsfähig ist. Anzeige- und Gegensteuerungspflichten bei drohenden Verzögerungen

Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine verbindliche Vertragsfrist nicht eingehalten werden kann, hat er die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, der betroffenen Leistungen und Termine sowie der aus seiner Sicht erforderlichen Gegenmaßnahmen anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit der Auftraggeberin unverzüglich alle zumutbaren und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden, zu beseitigen oder in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Hierzu können insbesondere eine Anpassung der Ressourcenplanung, der Einsatz zusätzlicher Fachkräfte, geänderte Montageabläufe, Arbeiten außerhalb regulärer Betriebszeiten sowie Priorisierungsmaßnahmen gehören. Interimsmaßnahmen sind nur ausnahmsweise zulässig und nur, soweit diese dem Auftragnehmer zumutbar sind und betriebliche, sicherheitsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

8.3 Vertragsstrafe bei Verzögerung

Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer verbindlichen Vertragsfrist in Verzug, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der **Ziffer 23.3** dieses Vertrages verlangen.

8.4 Fortbestand des Erfüllungsanspruchs; kein Verzicht durch Annahme verspäteter Leistungen

Der Anspruch der Auftraggeberin auf Erbringung der geschuldeten Leistungen wird durch eine Verzögerung oder durch die Geltendmachung von Vertragsstrafe oder Schadensersatz (**Ziffer 23.3**) nicht berührt. Der Erfüllungsanspruch entfällt erst, wenn die Auftraggeberin statt der Leistung Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder sonst ein gesetzlicher Ausschlussgrund eingreift. Die Annahme verspätet erbrachter Leistungen oder Leistungsteile stellt weder einen Verzicht auf Vertragsstrafe noch auf Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche wegen Verzögerung dar.

9. Pflichten der Auftraggeberin

9.1 Die Auftraggeberin wirkt im Rahmen dieses Vertrages bestmöglich mit. Die Mitwirkungsbeiträge der Auftraggeberin erstrecken sich dabei auf die folgenden Mitwirkungshandlungen:

- a) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die für den jeweiligen Standort oder Einzelabruf verfügbaren und zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen einschließlich der Fachplanung unentgeltlich zur Verfügung, insbesondere – soweit vorhanden und für den jeweiligen Abruf einschlägig – Leistungsverzeichnisse, Türlisten mit Türnummern und Ausstattungsvarianten, Angaben zu besonderen Brandschutz- und Zulassungslagen, Informationen zu geforderten Türoptimierungen, Zieltermine, Installationsfenster, KRITIS-Bedingungen, Bestandsdaten zur vorhandenen System- und Türinfrastruktur sowie sonstige im Projektverlauf erforderliche standortbezogene Vorgaben.
- b) Soweit die Auftraggeberin Unterlagen, Daten oder Informationen von Dritten beizubringen hat, schuldet sie deren Bereitstellung nur im Rahmen ihrer tatsächlichen Verfügungs- und Einwirkungsmöglichkeiten. Der Auftragnehmer bleibt verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen und Informationen auf erkennbare Widersprüche, Unvollständigkeiten und Ungeeignetheit zu prüfen und die Auftraggeberin hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- c) Die Auftraggeberin übernimmt die softwaretechnische Einbindung des Schließsystems in die SALTO SPACE-Softwareumgebung ab der definierten Schnittstelle (Steckverbindung zum Netzwerk).

9.2 Zugangsregelungen, Ansprechpartner und Gremien, Freigaben

- a) Die Auftraggeberin benennt für den jeweiligen Einzelabruf oder Standort die zuständigen Ansprechpartner sowie, soweit vorgesehen, die maßgeblichen Abstimmungs- oder Entscheidungsgremien.
- b) Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer im jeweils erforderlichen Umfang Zugang zu den betroffenen Standorten, Gebäuden, Räumen, Türen, Anlagen und technischen Bereichen verschaffen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendig ist und keine überwiegenden Sicherheits-, Betriebs- oder Schutzinteressen entgegenstehen.

Erforderliche Zugangsberechtigungen, Ausweise, Schlüssel oder sonstige Zugangsmittel werden dem Auftragnehmer rechtzeitig und nach Maßgabe der bei der Auftraggeberin geltenden Sicherheits- und Zutrittsregelungen zur Verfügung gestellt. Übergabe und Rückgabe sind zu dokumentieren. Ein Verlust oder eine missbräuchliche Nutzung von Zugangsmitteln ist der Auftraggeberin vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Koordination interner und externer Beteiligter

Die Auftraggeberin koordiniert im eigenen Verantwortungsbereich die von ihr eingesetzten internen Stellen sowie die von ihr beauftragten Dritten, soweit deren Mitwirkung für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich ist.

Die Parteien wirken bei der Projektumsetzung eng zusammen und stimmen sich über Schnittstellen, Zugänge, Installationsfenster, Sicherheitsvorgaben und betriebliche Einschränkungen rechtzeitig ab. Dies gilt insbesondere im KRITIS-Umfeld sowie bei Arbeiten, die die Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter Zugänge, Außen- oder Zugangstüren oder den laufenden Betrieb berühren.

9.4 Folgen fehlender oder verspäteter Mitwirkung

Erbringt die Auftraggeberin eine ihr obliegende Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß und wird der Auftragnehmer hierdurch in seiner Leistungserbringung behindert, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierauf unverzüglich in Textform unter möglichst konkreter Beschreibung der betroffenen Mitwirkung, der Auswirkungen auf Leistung, Termine und gegebenenfalls Kosten sowie der aus seiner Sicht erforderlichen Abhilfe hinzuweisen.

Soweit der Auftragnehmer eine Behinderung nach Satz 1 ordnungsgemäß angezeigt hat und die fehlende oder verspätete Mitwirkung tatsächlich Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat, sind die betroffenen Vertragsfristen und vereinbarten Termine angemessen anzupassen. Etwaige nachweisbar erforderliche Mehrkosten des Auftragnehmers werden nur

vergütet, soweit die Auftraggeberin die fehlende oder verspätete Mitwirkung zu vertreten hat und der Auftragnehmer diese Mehrkosten nicht anderweitig vermeiden oder mindern konnte.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auswirkungen fehlender oder verspäteter Mitwirkungen im Rahmen des Zumutbaren zu mindern und die Auftraggeberin über geeignete Ausweich-, Interims- oder Umsetzungsmaßnahmen zu informieren.

10. Sicherung und Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer hat das Zutrittskontrollsystem so zu planen, zu liefern, zu installieren, zu parametrisieren, zu integrieren und in Betrieb zu nehmen, dass die vertraglich vorausgesetzte Sicherungsfunktion, Betriebssicherheit, Verfügbarkeit und Notfalltauglichkeit in der bestehenden System- und Betriebsumgebung der Auftraggeberin gewährleistet sind. Sämtliche Leistungen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der Auftraggeberin als KRITIS-Organisation, der standortbezogenen Sicherheitsvorgaben, der brandschutzrechtlichen und bauaufsichtlichen Anforderungen sowie der im jeweiligen Einzelabruf festgelegten Tür- und Ausstattungslogik zu erbringen. Maßgeblich ist im Weiteren die Leistungsbeschreibung.

11. Projektierung

- 11.1 Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer für jeden Einzelauftrag die objektspezifische Fachplanung, digitale Grundrisspläne im PDF-Format mit Türnummerneinträgen, Türbeschreibungslisten sowie die weiteren für die Ausführung erforderlichen Bestandsunterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen dienen ausschließlich als Planungsgrundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellende Werkplanung.

Der Auftragnehmer hat die bereitgestellte Fachplanung eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen technischen Vorgaben des Herstellers SALTO Systems S.L., der vertraglichen Anforderungen sowie der örtlichen Gegebenheiten in eine vollständige, ausführungsreife Werkplanung zu überführen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche hierfür erforderlichen Planungs-, Koordinierungs- und Detailplanungsleistungen zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere

- die Prüfung der bereitgestellten Fachplanung auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Umsetzbarkeit,
- die Durchführung des erforderlichen Aufmaßes,
- die Festlegung der endgültig einzubauenden Komponenten,
- die Erstellung sämtlicher Montage-, Anschluss-, Verdrahtungs- und Kabelschemata,
- die Detailplanung der Steuerungs-, Netzwerk- und Schnittstellenanbindung,
- die Planung der Parametrierung und Inbetriebnahme sowie

- sämtliche weiteren Planungsleistungen, die für eine vollständige, funktionsfähige und vertragsgerechte Ausführung erforderlich sind.

Erkennt der Auftragnehmer Unstimmigkeiten, Widersprüche, fehlende Angaben oder sonstige Umstände, die einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung entgegenstehen können, hat er die Auftraggeberin hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und einen fachlich geeigneten Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Soweit für die Durchführung des Einzelauftrags externe elektrotechnische Leistungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer auf Grundlage seiner Werkplanung sämtliche hierfür erforderlichen Kabel- und Anschlussschemata sowie sonstigen Planungsunterlagen zu erstellen. Diese Unterlagen dienen der Auftraggeberin als Grundlage für die gesonderte Beauftragung der außerhalb dieses Vertrags liegenden Elektroleistungen.

Der Auftragnehmer hat die Werkplanung während der gesamten Ausführungsphase fortzuschreiben und an den tatsächlichen Ausführungsstand anzupassen. Die fortgeschriebene Werkplanung ist Bestandteil der Revisionsdokumentation und bildet nach Abschluss der Leistungserbringung die maßgebliche Bestandsdokumentation des jeweiligen Standorts.

Die Prüfung, Mitwirkung oder Freigabe einzelner Planungsstände durch die Auftraggeberin dient ausschließlich der Projektkoordination. Sie begründet weder eine Übernahme von Planungsverantwortung noch eine Einschränkung der Verantwortung des Auftragnehmers für die fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Ausführbarkeit und Mangelfreiheit seiner Werkplanung.

11.2 Kick-off-Termin

Vor Beginn der Leistungserbringung führt die Auftraggeberin gemeinsam mit dem Auftragnehmer für jeden Standort einen Kick-off-Termin durch.

Im Rahmen des Kick-off-Termins werden insbesondere die objektspezifische Fachplanung, die Grundrisspläne, Türlisten, Sicherheits- und Ablaufvorgaben, Kommunikationswege, Zuständigkeiten sowie die für die technische Integration erforderlichen Netzwerk- und IP-Adressierungsvorgaben übergeben und abgestimmt.

Der Kick-off-Termin dient der Projektkoordination sowie der Erläuterung der objektspezifischen Rahmenbedingungen. Er entbindet den Auftragnehmer weder von seiner Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Prüfung der übergebenen Unterlagen noch von seiner Verantwortung für die vollständige und mangelfreie Erstellung der Werkplanung sowie deren vertragsgerechte Umsetzung.

12. Beschaffung

- 12.1 Die Beschaffung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt auf Grundlage dieses Rahmenvertrags sowie der jeweiligen Einzelabrufe der Auftraggeberin. Mit Abschluss dieses Rahmenvertrags wird noch keine Verpflichtung der Auftraggeberin zur Abnahme eines

bestimmten Mindestumfangs begründet, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

- 12.2 Soweit für die Kalkulation und Ausführung eines Einzelabrufs standortbezogene Unterlagen erforderlich sind, stellt die Auftraggeberin diese im jeweils erforderlichen Umfang zur Verfügung, insbesondere Leistungsverzeichnisse, Türlisten, Planunterlagen, technische und sicherheitsbezogene Vorgaben sowie weitere für den jeweiligen Einzelabruf maßgebliche Informationen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen eigenverantwortlich auf Vollständigkeit und Plausibilität im Hinblick auf seine Leistungserbringung zu prüfen und erkennbare Widersprüche oder Unklarheiten der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.
- 12.3 Die Beschaffung und Leistungserbringung sind so zu organisieren, dass die von der Auftraggeberin verfolgte einheitliche, standortübergreifend administrierbare und mit der bestehenden Systemumgebung kompatible Zielarchitektur gewahrt bleibt.

13. Lieferung

- 13.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die Lieferung der passenden Zutrittskomponenten des Herstellers SALTO Systems, S.L. sein. Dies umfasst die Lieferung derjenigen Zutrittskomponenten, die erforderlich ist, um eine Integration im Hinblick auf die bereits bei der Auftraggeberin im Einsatz befindliche Software („Online“) als auch die in den Gebäuden der Auftraggeberin befindliche Infrastruktur („Offline“) zu gewährleisten.
- 13.2 Darüber hinaus ist Gegenstand dieses Rahmenvertrags die Lieferung sämtlicher dazugehöriger Leser in allen erforderlichen Ausführungen, Steuerungselemente, Verteilerschränke inklusive Netzteile, LSA-Plus-Leisten, Hutschienen, Anschlussdosen sowie mechanische und elektromechanische Schlosskomponenten sein.
- 13.3 Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist ferner die Lieferung verschiedenen Zubehörs, je nach Türsituation an den unterschiedlichen Standorten der Auftraggeberin. Vertragsgegenständliches Zubehör ist dabei elektronische Beschläge, insbesondere SALTO Mini für Standardtüren sowie die Modelle SALTO XS4 One und SALTO XS4 Original/Original+ in verschiedenen Varianten jeweils für Schmalrahmen, Rosetten- oder Kurzschildbefestigung umfassen. Maßgeblich für Art und Umfang der je Tür zu liefernden Komponenten sind das Leistungsverzeichnis, die Türlisten und die sonstigen Unterlagen des jeweiligen Einzelabrufs.
- 13.4 Die Anlieferung und Bereitstellung der Vertragsgegenstände erfolgt standortbezogen und in Abstimmung mit den Vorgaben des jeweiligen Einzelabrufs sowie den betrieblichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen so zu organisieren, dass eine geordnete Entgegennahme, Zwischenlagerung, Zuordnung und Weiterverwendung der Komponenten am jeweiligen Standort gewährleistet ist.
- 13.5 Der Auftragnehmer hat die Lieferung in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht mit den sonstigen Leistungen vor Ort, insbesondere mit Montage-, Installations-, Aufmaß-,

Inbetriebnahme- und gegebenenfalls bauseitigen oder gesondert beauftragten Elektroleistungen, abzustimmen.

14. Montage und Installation

- 14.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist zudem die Montage und Installation sämtlicher Schließelemente an allen vertragsgegenständlichen Standorten der Auftraggeberin entsprechend der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**).
- 14.2 Vor Montagebeginn wird der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem jeweiligen Standortverantwortlichen der Auftraggeberin eigenständig die verbindlichen Maße aufnehmen und für jede Tür die zu verbauenden Komponenten bestätigen. Die vor Montagebeginn pro Standort erforderlichen Rücksprachen sind dabei jeweils ausdrücklich im jeweils relevanten Leistungsverzeichnis beschrieben.
- 14.3 Vor jedem Montagetermin sind die MAC-Adressen der einzubauenden Zutrittskomponenten an den jeweiligen Fachbereich der Auftraggeberin zu übermitteln. Hierzu stellt die Auftraggeberin einen detaillierten Ablauf mit Ansprechpartnern zur Verfügung. Erforderliche Datenträger werden vor Montagebeginn ausgegeben.
- 14.4 Die Montage der nach diesem Rahmenvertrag vertragsgegenständlichen Zutrittskomponenten hat so zu erfolgen, dass am Ende eines jeden Arbeitstages die Funktionsfähigkeit sämtlicher Außen- und Zugangstüren gewährleistet ist.
- 14.5 Unfertige Leistungen an Außentüren oder Etagenzugangstüren am Ende eines jeden Arbeitstages sind ausgeschlossen. Dabei ist sicherzustellen, dass KRITIS-relevante Zugangsfunktionen jederzeit gewährleistet bleiben. Alle Türen, die in das Gebäude oder bei Mehrfachnutzung in die Etage der Auftraggeberin bzw. den Bereich der Auftraggeberin führen, sind täglich so zu bearbeiten, dass sie nach Betriebsschluss ordnungsgemäß abschließbar sind und die Auftraggeberin ihre Anforderungen als KRITIS-Organisation erfüllen kann. Nicht abschließbare Türen nach Dienstschluss oder über Nacht sind unzulässig. Der Auftragnehmer wird täglich sicherstellen, dass eine Abschließbarkeit des für den jeweiligen Arbeitstag vorgesehenen Arbeitsabschnitts vollständig und ausnahmslos gewährleistet wird.

15. Inbetriebnahme und Abnahme

- 15.1 Nach der Montage ist durch den Auftragnehmer nach den Herstellervorgaben die jeweilige Tür in der Salto-Software einzurichten und danach die mechanische Funktionalität der Tür zu überprüfen. Die Prüfung der mechanischen Funktionalität ist zu dokumentieren. Die Abnahme eines Standortes kann erst erfolgen, wenn dies für sämtliche Schließsysteme eines Standorts durchgeführt wurde.
- 15.2 Die förmliche Abnahme erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Abnahmetermins vor Ort oder mittels eines von beiden Parteien zu zeichnenden Abnahmeprotokolls. Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme, sind die Gründe schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Führen

Mängel dazu, dass die Abnahmekriterien, insbesondere in sicherheitskritischen Bereichen, nicht erfüllt sind, ist die Auftraggeberin zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel zu beseitigen oder – soweit vorübergehend erforderlich – provisorische Lösungen zu schaffen, die die Betriebssicherheit und KRITIS-Anforderungen wahren.

15.3 Der Auftragnehmer hat die gerügten Mängel in angemessener Frist zu beseitigen und die Abnahme erneut zu beantragen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel und Restarbeiten sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und innerhalb angemessener, im Protokoll festzulegender Fristen zu beseitigen

15.4 Teilabnahmen

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Teilabnahmen insbesondere je Standort oder funktionalem Abschnitt sachgerecht und erforderlich sein können, um die sukzessive Inbetriebnahme und Nutzung des Zutrittskontrollsystems zu ermöglichen.
- b) Nach Fertigstellung eines jeden Standorts erfolgt eine Teilabnahme. Voraussetzung für eine Teilabnahme ist:
 - die vollständige digitale Dokumentation für den betreffenden Standort; Struktur und Mindestinhalt dieser digitalen Dokumentation sind verbindlich im Leistungsverzeichnis definiert,
 - der Nachweis der Brandschutz- und Zulassungskonformität der eingesetzten Komponenten, soweit diese über das Zutrittskontrollsystem beeinflussbar sind,
 - der Nachweis der Funktionsfähigkeit,
 - vollständige Erfüllung der Pflichten gemäß **Ziffer 17.**, insbesondere Vorlage eines vollständigen, aktuellen und mit dem tatsächlich ausgeführten Stand übereinstimmenden Dokumentationsstand. Hierzu gehören sämtliche Ausführungs-, Werkstatt-, Werk-, Montage-, Bestands- und Revisionsunterlagen sowie sämtliche für den unabhängigen Betrieb und die Administration erforderlichen Zugangsdaten, Codes, Berechtigungen und Systemdaten. Eine Dokumentation, die lediglich im PDF-Format übergeben wird, obwohl bearbeitbare Quelldateien oder native Dateiformate vorhanden sind, ist nicht vollständig.
- c) Inhalt und Wirkung der Teilabnahme entsprechen im Übrigen den Regelungen zur förmlichen Abnahme. Mit der Teilabnahme eines Standorts beginnt die Gewährleistungsfrist für die dort abgenommenen Leistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden und die Gesamtanlage nicht in ihrer Funktionsfähigkeit als Systemverbund beeinträchtigt ist.
- d) Abschnittsweise Abnahmen (z. B. für besonders kritische Bereiche, Pilotflächen oder Gebäudeteile) können im jeweiligen Einzelabruf gesondert vereinbart werden, sofern

dies aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist und keine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung darstellt.

16. Dokumentation

- 16.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche im Rahmen dieses Rahmenvertrags, eines Einzelabrufs oder eines Mini-Wettbewerbs erbrachten Leistungen vollständig, nachvollziehbar, systematisch und in prüffähiger Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist standortbezogen zu erstellen und jeweils mit dem konkreten Einzelabruf sowie den dort bezeichneten Türen, Komponenten und Räumlichkeiten eindeutig zu verknüpfen.
- 16.2 Die Dokumentation ist Bestandteil des werkvertraglichen Erfolgs. Sie ist Voraussetzung für die jeweilige (Teil-)Abnahme der Leistungen am Standort sowie Grundlage für den späteren Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und Erweiterung des Zutrittskontrollsystems.
- 16.3 Struktur, Detaillierungsgrad, Dateiformate und Übergabemedien der digitalen Dokumentation richten sich nach den Vorgaben dieses Rahmenvertrags, der funktionalen Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses sowie den im jeweiligen Einzelabruf getroffenen Ergänzungen, soweit diese die vertraglich geschuldete Dokumentationsleistung nicht in vergaberechtsrelevanter Weise ändern oder erweitern.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dokumentation während der Implementierung fortzuschreiben und spätestens zur (Teil-)Abnahme in einem konsistenten, geprüften und freigegebenen Stand zu übergeben. Änderungen, Erweiterungen oder Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach Abnahme sind in angemessenen Abständen in die Dokumentation einzuarbeiten; aktualisierte Fassungen sind der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen, soweit die Änderungen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen.
- 16.5 Verwendbarkeit der digitalen Dokumentation
- a) Die digitale Dokumentation ist so aufzubereiten, dass sie mit marktüblichen Werkzeugen ohne proprietäre Spezialsoftware les-, speicher- und auswertbar ist und sich in die von der Auftraggeberin genutzten Dokumentations- und Asset-Management-Prozesse integrieren lässt. Näheres kann im Leistungsverzeichnis und im jeweiligen Einzelabruf geregelt werden.
 - b) Die Dokumentation hat in sich schlüssig, widerspruchsfrei und plausibilisiert zu sein. Soweit Pläne, Listen oder Konfigurationsübersichten unterschiedliche Angaben enthalten, hat der Auftragnehmer diese vor Übergabe zu bereinigen und einen eindeutig gültigen Stand herzustellen.
 - c) Bedarf es zur Sicherstellung der vorgenannten Ziele zusätzlicher, über den Mindestumfang hinausgehender Angaben (z. B. standortspezifische Besonderheiten, Sondereinstellungen, Abweichungen von Standardkonfigurationen), so sind diese ergänzend

aufzunehmen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist und den vereinbarten Leistungsumfang nicht überschreitet.

16.6 Mindestumfang der geschuldeten digitalen Dokumentation

Der Mindestumfang der je Standort geschuldeten digitalen Dokumentation umfasst, unbeschadet weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Anforderungen, mindestens:

a) Bestands- und Revisionsunterlagen

- vollständige und korrekte Bestands- und Revisionsunterlagen mit eindeutiger Zuordnung von Türnummern, Räumen und Zutrittskomponenten (Beschlüsse, Zylinder, Wandler, Steuerungen, Verteilerschränke, Netzteile, Verkabelungen etc.),
- aktuelle Türlisten mit Angabe der jeweils verbauten Komponenten, deren Typ, Ausführung, Einbauort und besonderen Eigenschaften (z. B. Brand- und Rauchschutztüren, Flucht- und Rettungswegfunktionen, KRITIS-relevante Bereiche).

b) Schalt- und Klemmenpläne

- vollständige Schalt- und Klemmenpläne der eingesetzten Hardware, insbesondere für Verteilerschränke, Türsteuerungen, Motorschlösser, Türantriebe, Fluchtwegsteuerungen und sonstige angesteuerte Einrichtungen,
- klare Kennzeichnung und Beschriftung sämtlicher Anschlüsse, Adern und Klemmen einschließlich Bezeichnungssystem, das mit den physischen Kennzeichnungen vor Ort korrespondiert.
- standortbezogene Übersichten aller relevanten IP-Adressen, MAC-Adressen und Netzwerksegmente der Zutrittskomponenten (z. B. Gateways, Controller, vernetzte Leser),
- Beschreibung der Netzwerktopologie soweit für Betrieb, Fehlersuche und Sicherheit relevant (z. B. VLAN-Zugehörigkeiten, Schnittstellen zu übergeordneten Netzen).

c) Zulassungsnachweise

- Nachweise der relevanten Zulassungen und Zertifizierungen der eingesetzten Komponenten, insbesondere bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sowie sonstige für Brand-, Rauchschutz- und Fluchtwegfunktionen maßgebliche Bescheinigungen,

- standort- bzw. türbezogene Zuordnung dieser Nachweise, sofern erforderlich (z. B. bei Türen mit besonderen Sicherheits- oder Brandschutzanforderungen).
- d) Betriebs- und Wartungsanweisungen
- herstellerekonforme Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen für alle wesentlichen Komponenten des Zutrittskontrollsystems in deutscher Sprache,
 - standortbezogene Hinweise auf besondere Betriebsbedingungen und Wartungszyklen, soweit diese vom Standard abweichen.
- e) Spezifische Leitfäden für Störungs- und Notfallprozesse
- praxisorientierte Leitfäden für die Behandlung typischer Störungsszenarien (z. B. Ausfall einzelner Leser, Störung von Verteilerschränken, Kommunikationsprobleme mit der SALTO SPACE-Umgebung),
 - Beschreibung der vorgesehenen Notfallprozesse, insbesondere zur Sicherstellung der Abschließbarkeit der Gebäude, zur Gewährleistung von Flucht- und Rettungswegen sowie zur Aufrechterhaltung der KRITIS-relevanten Betriebsanforderungen,
 - Hinweise zu zulässigen provisorischen Maßnahmen und deren Rückführung in den Sollzustand.
- f) Soweit im Leistungsverzeichnis oder in einem Einzelabruf weitere Dokumentationsbestandteile (z. B. BIM-Daten, Fotos der Installationsorte, Abnahmeprotokolle, Schulungsunterlagen) gefordert werden, werden diese zusätzlich geschuldet. Sie verändern den Mindestumfang nicht, sondern ergänzen ihn.

Die vorstehenden Anforderungen gelten für alle im Rahmen dieses Rahmenvertrags beauftragten Standorte einheitlich. Standort- oder projektbezogene Besonderheiten können im jeweiligen Einzelabruf konkretisiert werden, ohne den wesentlichen Inhalt der Dokumentationspflichten in vergaberechtswidriger Weise zu ändern.

17. Systemhoheit, Zugangsdaten, Planungsunterlagen und Administrationsrechte

17.1 Grundsatz der alleinigen System- und Dokumentationshoheit der Auftraggeberin

Das Schließsystem ist von Beginn der Leistungserbringung an so zu planen, einzurichten, zu konfigurieren und zu betreiben, dass die Auftraggeberin jederzeit die vollständige tatsächliche und rechtliche Kontrolle über das für sie errichtete Schließsystem sowie über sämtliche für dessen Planung, Errichtung, Betrieb, Administration, Änderung, Erweiterung, Wartung und Instandsetzung erforderlichen Unterlagen und Daten besitzt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Auftraggeberin das Schließsystem jederzeit ohne Mitwirkung, Zustimmung oder Freigabe des Auftragnehmers oder eines von diesem eingesetzten Dritten selbst oder durch einen von der Auftraggeberin beauftragten Dritten vollständig planen, fertigstellen, betreiben, administrieren, konfigurieren, ändern, erweitern, warten und instand setzen kann.

Der Auftragnehmer darf keine technische, planerische oder organisatorische Gestaltung wählen, durch die die Auftraggeberin für den Zugang zu seinem Schließsystem, dessen Administration, dessen Fertigstellung oder dessen spätere Änderung, Erweiterung, Wartung oder Instandsetzung dauerhaft von der Mitwirkung des Auftragnehmers abhängig wird.

17.2 Vollständige Übergabe sämtlicher Zugangs- und Administrationsmittel sowie Planungs- und Dokumentationsunterlagen

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin spätestens mit ihrer erstmaligen Erstellung, Einrichtung oder Generierung vollständig und in ihrem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand sämtliche Informationen, Unterlagen, Daten und Mittel zu übergeben, die erforderlich oder geeignet sind, um das Schließsystem vollständig und ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu planen, fertigzustellen, zu betreiben, zu administrieren, zu konfigurieren, zu ändern, zu erweitern, zu warten und instand zu setzen.

Dies umfasst insbesondere, soweit für das vertragsgegenständlichen Leistungen vorhanden, erstellt oder verwendet:

- a) sämtliche Administrator-, System-, Service-, Installations-, Programmier- und sonstigen Zugangsdaten einschließlich Benutzernamen und Passwörtern;
- b) sämtliche System-, Standort-, Mandanten-, Datenbank-, Programmier-, Master- und Konfigurationscodes;
- c) sämtliche kryptografischen Schlüssel, Zertifikate, Token, Wiederherstellungsdaten und sonstigen Authentifizierungs- oder Freigabemittel;
- d) sämtliche für die Administration erforderlichen Lizenzen, Lizenzinformationen und Berechtigungen, soweit diese nach dem vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfang der Auftraggeberin zustehen oder für ihn einzurichten sind;
- e) sämtliche Konfigurations-, Stamm-, Berechtigungs- und Systemdaten einschließlich aktueller Sicherungskopien und Exportdateien;
- f) sämtliche Ausführungs-, Werkstatt-, Werk- und Montagepläne sowie sonstigen vom Auftragnehmer oder von einem von ihm eingesetzten Dritten erstellten oder fortgeschriebenen Planungsunterlagen;
- g) sämtliche Schließ-, Tür-, Beschlags-, Verkabelungs-, Anschluss-, Stromlauf-, Netzwerk-, Topologie-, Funktions- und Schnittstellenpläne;

- h) sämtliche Türlisten, Schließpläne, Berechtigungsmatrizen, Komponentenlisten, Zuordnungslisten und sonstigen Verzeichnisse, aus denen sich die Zuordnung von Türen, Schließkomponenten, Identmedien, Berechtigungen, Steuerungen, Gateways, Servern und sonstigen Systembestandteilen ergibt;
- i) sämtliche Bestands-, Revisions- und Dokumentationsunterlagen einschließlich der Dokumentation des tatsächlich ausgeführten Zustands;
- j) sämtliche Berechnungen, Schemata, technischen Beschreibungen, Konfigurationsunterlagen, Parametrierungen und sonstigen Arbeitsergebnisse, die für die Nachvollziehbarkeit, Fertigstellung, Fortführung oder Änderung der Leistung erforderlich sind;
- k) sämtliche bearbeitbaren Quelldateien und nativen Dateiformate der vom Auftragnehmer erstellten Planungs- und Dokumentationsunterlagen sowie zusätzlich deren Übergabe in einem allgemein lesbaren Format, insbesondere PDF;
- l) sämtliche für einen Wechsel des Planers, Errichters, Administrators, Dienstleisters oder Wartungsunternehmens erforderlichen Informationen und Unterlagen; sowie
- m) alle sonstigen Informationen, Unterlagen, Daten und Mittel, ohne die die Auftraggeberin oder ein von ihr beauftragter fachkundiger Dritter die Planung, Errichtung, Fertigstellung, Administration oder Fortführung des Schließsystems nicht vollständig und ohne weitere Mitwirkung des Auftragnehmers übernehmen kann.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Maßgeblich ist, dass die Auftraggeberin jederzeit über alle Informationen, Unterlagen, Daten, Berechtigungen und technischen Mittel verfügt, die für eine vom Auftragnehmer unabhängige Planung, Fertigstellung, Administration und Fortführung des Schließsystems erforderlich sind.

17.3 Fortlaufende Übergabe – keine Herausgabe erst bei (Teil-)Abnahme oder Vertragsende

Die Pflichten nach sind fortlaufend während der gesamten Vertragsdurchführung zu erfüllen.

Planungs-, Ausführungs-, Werkstatt-, Werk- und Montageunterlagen sind der Auftraggeberin jeweils unverzüglich nach ihrer Erstellung und sodann nach jeder wesentlichen Fortschreibung in ihrem aktuellen Bearbeitungsstand zu übergeben. Der Auftragnehmer darf die Übergabe insbesondere nicht bis zur Abnahme, Schlussrechnung, vollständigen Bezahlung, Beendigung des Vertrags oder Aufforderung durch die Auftraggeberin zurückstellen.

Werden Zugangsdaten, Codes, Schlüssel, Zertifikate, Konfigurationen, Planungsunterlagen, Berechtigungen oder sonstige nach **Ziffer 17.2** herauszugebende Informationen, Unterlagen, Daten oder Mittel während der Vertragsdurchführung erstmalig erstellt, eingerichtet, geändert, fortgeschrieben, erneuert oder ersetzt, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die jeweils aktuelle Fassung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Erstellung oder Änderung, vollständig zur Verfügung zu stellen.

Bei Beendigung des Vertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund – hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen, zusätzlich einen vollständigen und aktuellen Gesamtstand sämtlicher nach **Ziffer 17.2** geschuldeter Informationen, Unterlagen und Daten zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Auftraggeberin zu keinem Zeitpunkt ausschließlich auf Informationen, Unterlagen, Planungsstände oder Zugriffsmöglichkeiten angewiesen ist, über die allein der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Dritter verfügt.

17.4 Bearbeitbare Dateiformate und Nutzungsrechte

Sämtliche Planungs-, Ausführungs-, Werkstatt-, Werk-, Montage-, Bestands- und Revisionsunterlagen sowie Dokumente im Sinne der **Ziffer 16.** sind der Auftraggeberin sowohl in einem allgemein lesbaren Format als auch in den bearbeitbaren nativen Dateiformaten zu übergeben, in denen sie erstellt oder fortgeschrieben wurden.

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an sämtlichen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten oder bearbeiteten Planungs-, Ausführungs-, Werkstatt-, Werk-, Montage-, Bestands-, Revisions- und sonstigen Dokumentationsunterlagen mit ihrer jeweiligen Entstehung das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, diese für das vertragsgegenständliche Schließsystem zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern, fortzuführen und durch Dritte bearbeiten, ändern oder fortführen zu lassen.

Dies umfasst insbesondere die Nutzung für die Fertigstellung, den Betrieb, die Administration, Änderung, Erweiterung, Wartung, Instandsetzung, Erneuerung und den Austausch des Schließsystems oder einzelner seiner Bestandteile.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ihm die hierfür erforderlichen Rechte seiner Beschäftigten, Nachunternehmer, Lieferanten und sonstigen Dritten in einem Umfang eingeräumt werden, der die vollständige Erfüllung dieser Bestimmung ermöglicht.

17.5 Kein Zurückbehaltungs- oder Druckmittel

Die vollständige und fortlaufende Einräumung der System- und Dokumentationshoheit sowie die Übergabe und Aktualisierung der in dieser Bestimmung genannten Zugangsdaten, Codes, Schlüssel, Berechtigungen, Planungsunterlagen, Ausführungspläne, Werkpläne, Daten und sonstigen Unterlagen sind selbständige Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers und Bestandteil der vereinbarten Vergütung.

Der Auftragnehmer darf die erstmalige oder fortlaufende Erfüllung dieser Pflichten insbesondere nicht davon abhängig machen, dass die Auftraggeberin streitige Nachtragsforderungen, streitige Mehrvergütungsansprüche oder sonstige streitige Forderungen des Auftragnehmers anerkennt oder erfüllt.

Ein Zurückbehaltungsrecht an Zugangsdaten, Codes, Schlüsseln, Berechtigungen, Planungs-, Ausführungs-, Werkstatt-, Werk-, Montage-, Bestands- oder Revisionsunterlagen oder sonstigen für die unabhängige Fertigstellung, den Betrieb oder die Administration des Schließsystems erforderlichen Informationen und Mitteln besteht nicht, soweit es auf streitige, von der Auftraggeberin nicht anerkannte und nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche gestützt wird.

Die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, seine Ansprüche auf anderem Wege geltend zu machen, bleiben unberührt.

Zur Abnahme hat der Auftragnehmer insbesondere einen vollständigen, aktuellen und mit dem tatsächlich ausgeführten Stand übereinstimmenden Dokumentationsstand vorzulegen. Hierzu gehören sämtliche Ausführungs-, Werkstatt-, Werk-, Montage-, Bestands- und Revisionsunterlagen sowie sämtliche für den unabhängigen Betrieb und die Administration erforderlichen Zugangsdaten, Codes, Berechtigungen und Systemdaten.

Eine Dokumentation, die lediglich im PDF-Format übergeben wird, obwohl bearbeitbare Quelldateien oder native Dateiformate vorhanden sind, ist nicht vollständig.

17.6 Vertragsbeendigung und Insolvenz

Die Rechte der Auftraggeberin aus dieser Bestimmung entstehen jeweils unmittelbar mit der Erstellung, Bearbeitung, Einrichtung oder Generierung der betreffenden Zugangsdaten, Codes, Schlüssel, Planungsunterlagen, Daten, Berechtigungen oder sonstigen Systeminformationen und bestehen unabhängig vom Fortbestand dieses Vertrags fort.

Die Kündigung, sonstige Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrags sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse lassen die bereits begründete System- und Dokumentationshoheit sowie die der Auftraggeberin bereits eingeräumten Zugangs-, Administrations-, Nutzungs- und Bearbeitungsrechte unberührt.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungserbringung organisatorisch und technisch so auszugestalten, dass die Fertigstellung, Fortführung und Administration des Schließsystems durch die Auftraggeberin oder einen von ihm beauftragten Dritten nicht von einer erst nach Vertragsbeendigung oder im Insolvenzfall noch erforderlichen Herausgabehandlung, Zustimmung, Freigabe oder Rechtseinräumung des Auftragnehmers abhängt.

17.7 Nachunternehmer, Lieferanten und Systemhersteller

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm eingesetzten Nachunternehmer, Planer, Lieferanten und sonstigen Dritten die zur Erfüllung dieser Bestimmung erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen und dem Auftragnehmer sämtliche hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten und Rechte rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer kann sich gegenüber der Auftraggeberin nicht darauf berufen, dass Zugangsdaten, Codes, Schlüssel, Berechtigungen, Planungsunterlagen, Werkpläne, Quelldateien oder sonstige erforderliche Informationen oder Unterlagen bei einem Nachunternehmer, Lieferanten, Planer oder sonstigen Dritten liegen.

18. Einweisungen

18.1 Der Auftragnehmer führt rechtzeitig vor Inbetriebnahme und bei Bedarf ergänzend während der Anlaufphase Einweisungen für die von der Auftraggeberin benannten Zielgruppen durch.

18.2 Die Einweisung umfasst insbesondere:

- Grundprinzipien und Bedienung der eingesetzten Zutrittskomponenten am Standort,
- Umgang mit sicherheitsrelevanten Ereignissen, insbesondere in KRITIS-relevanten Bereichen (z. B. Notschließung, Verlust von Medien, Fehlfunktionen sicherheitskritischer Türen);
- Austausch von Komponenten (z. B. Leser, Beschläge, Zylinder, Steuerungen) einschließlich der dafür erforderlichen Parametrierungs- und Anlernprozesse,
- Erstdiagnose bei Störungen (Fehlerbildaufnahme, Nutzung von Log- und Ereignisdaten, einfache Prüf- und Rücksetzmaßnahmen) sowie Kriterien, ab wann der Auftragnehmer einzubeziehen ist,

18.3 Die Einweisungen sind Bestandteil des werkvertraglichen Erfolgs und Voraussetzung für die (Teil-)Abnahme des jeweiligen Standorts, soweit die Auftraggeberin die hierfür erforderlichen Teilnehmer rechtzeitig benennt und zur Verfügung stellt. Kommt die Auftraggeberin dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, berührt dies die Abnahmereife der technischen Leistungen nicht; die Parteien treffen in diesem Fall eine einvernehmliche Nachholung der Einweisungen.

19. Qualitätskontrolle und Zulassungen

19.1 Im Rahmen der Qualitätskontrolle hat der Auftragnehmer vor Beginn der Montage für jede betroffene Tür die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich zu prüfen und mit den Planunterlagen, Türlisten, Leistungsverzeichnissen sowie den vorgesehenen Komponenten abzugleichen. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung von Türart, Türblatt, Zarge, Schloss, Beschlagssituation, Feuer- und Rauchschutzklassifizierung, Flucht- und Rettungswegfunktion, vorhandenen Antrieben, Motorschlössern, Steuerungen sowie sonstigen zulassungsrelevanten Randbedingungen. Erkennt der Auftragnehmer Abweichungen, Zulassungshindernisse oder technisch sicherheitsrelevante Risiken, hat er die Auftraggeberin hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen und darf die betreffende Ausführung erst nach abgestimmter Klärung fortsetzen.

19.2 Bestandstüren

Sämtliche Bestandstüren sind vor Ausführung der Arbeiten hinsichtlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung und, soweit strenger, zum Zeitpunkt des jeweiligen Einzelabrufs bzw. der konkreten Ausführung geltenden bautechnischen und zulassungsrechtlichen Anforderungen zu überprüfen. Wird im Rahmen dieser Überprüfung festgestellt, dass eine Bestandstür die einschlägigen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt und deshalb eine zulassungskonforme Ausrüstung mit den vorgesehenen elektronischen Beschlägen nicht möglich ist, ist die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren. Die betreffende Tür darf in diesem Fall erst nach Entscheidung der Auftraggeberin über eine Türoptimierung, eine geänderte technische Ausführung oder einen Austausch bearbeitet werden. Soweit die Auftraggeberin den Austausch anordnet oder gesondert beauftragt, dürfen als Ersatztüren nur solche Türen eingesetzt werden, die über einen gültigen Verwendbarkeits- bzw. Zulassungsnachweis für die konkret vorgesehene Kombination mit den elektronischen Beschlägen verfügen.

19.3 T30- und T30RS-Rohrrahmentüren

Für T30-/T30RS-Rohrrahmentüren sind ausschließlich werksseitig vorgebohrte oder sonst nachweislich für die konkret vorgesehene Beschlag- und Schlosskombination zugelassene Türen zu verwenden, sofern und soweit dies nach den einschlägigen Zulassungs- und Herstellervorgaben erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat vor Ausführung sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die vorgesehene Ausführung sämtliche für diese Türen geltenden zulassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt und durch die Montage weder die Feuerwiderstands- noch die Rauchschutzfunktion beeinträchtigt wird.

19.4 Brand- und Rauchschutztüren

Die Montage elektronischer Türbeschläge an Brand- und Rauchschutztüren hat zulassungskonform auf Grundlage der für die jeweilige Tür-Beschlag-Schloss-Kombination einschlägigen bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise, Prüfzeugnisse sowie Herstellerfreigaben zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass auch die Anbindung an bestehende Türantriebe, Fluchtwegsteuerungen und Motorschlösser den einschlägigen Vorgaben entspricht und für die jeweilige Kombination freigegeben ist.

Für Brand- und Rauchschutztüren im Bestand erfolgt eine zulassungskonforme Prüfung durch das ift Rosenheim, soweit dies in den Vergabeunterlagen, den Planunterlagen, dem Leistungsverzeichnis oder im jeweiligen Einzelabruf vorgesehen ist. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen technischen Angaben, Unterlagen und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig bereitzustellen und die Bewertungen des ift Rosenheim unverzüglich nach Eingang der Auftraggeberin vorzulegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nur solche im Plan oder Leistungsverzeichnis gekennzeichneten Brand- und Rauchschutztüren mit elektronischen Beschlägen ausgerüstet werden dürfen, für die die zulassungskonforme Ausführung nachgewiesen ist.

20. Instandhaltung

Der Auftragnehmer erbringt die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Instandhaltungsleistungen.

21. Personaleinsatz / Unterauftragnehmer

- 21.1 Der Auftragnehmer stellt während der Laufzeit des Rahmenvertrags und während der Laufzeit der mit ihm abgeschlossenen Einzelverträge sicher, dass für die Leistungserbringung hinreichend qualifiziertes und geeignetes Personal, die erforderlichen fachlichen Nachweise sowie eine der geschuldeten Leistung entsprechende Einsatz- und Rufbereitschaft zur Verfügung stehen. Soweit bestimmte Zertifizierungen, Zulassungen oder Qualifikationen für konkrete Leistungen zwingend erforderlich sind, hat der Auftragnehmer deren Vorliegen vor Ausführung der betreffenden Leistung auf Verlangen nachzuweisen. Für die Anforderungen an das eingesetzte Personal wird ferner verwiesen auf die Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**).
- 21.2 Der Auftragnehmer hat seine Personal- und Einsatzplanung so auszurichten, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen auch bei parallel laufenden Abrufen, erhöhtem Störungsaufkommen, krankheits-, urlaubs- oder sonstig bedingten Ausfällen sowie außerhalb der Regelarbeitszeiten im vereinbarten Umfang erbracht werden können. Soweit für bestimmte Tätigkeiten besondere Qualifikationen, Schulungen, Herstellerzertifizierungen, Befähigungen oder behördliche bzw. technische Nachweise erforderlich sind, darf der Auftragnehmer hierfür ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen.
- 21.3 Die Beauftragung von anderen als bereits in dem Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmern (auch als „Subunternehmer“ bzw. „Nachunternehmer“ bezeichnet) ist vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze nicht zulässig. Die Beauftragung von anderen als bereits in dem Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmern ist zulässig, wenn der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer und die von diesem einzusetzenden Personen der Auftraggeberin gegenüber benennt und die Auftraggeberin den Einsatz dieses Unterauftragnehmers im Einzelfall vorab in Textform gestattet. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Auftragsdurchführung bei dem Auftragnehmer. Für den gestatteten Einsatz von Unterauftragnehmern gilt **Ziffer 21.2** entsprechend.

22. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

22.1 Vergütungssystematik

Die Vergütung des Auftragnehmers für sämtliche nach diesem Rahmenvertrag, dem Initialabruf sowie den auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträgen geschuldeten Leistungen richtet sich ausschließlich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Leistungsverzeichnissen, Preisen und Vergütungsbestandteilen.

Für die Leistungen des Initialabrufs bestimmt sich die Vergütung nach dem vom für den Initialabruf bezuschlagten Rahmenvertragspartner im Vergabeverfahren eingereichten und mit Zuschlagserteilung verbindlich gewordenen Leistungsverzeichnis für den Initialabruf (**Anlage 803**) sowie nach den im Initialabruf festgelegten Leistungen, Mengen, Leistungsphasen und sonstigen Vergütungsbestandteilen.

Für Leistungen aus späteren Einzelverträgen, die auf Grundlage eines Mini-Wettbewerbs abgeschlossen werden, bestimmt sich die Vergütung jeweils nach dem vom bezuschlagten Auftragnehmer im betreffenden Mini-Wettbewerb eingereichten und mit Zuschlagserteilung verbindlich gewordenen Leistungsverzeichnis sowie nach den im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Leistungen, Mengen, Leistungsphasen und sonstigen Vergütungsbestandteilen.

Die in den jeweiligen Leistungsverzeichnissen ausgewiesenen Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, als verbindliche Einheitspreise, Pauschalpreise, wiederkehrende Entgelte oder sonstige Vergütungsbestandteile für die jeweils bezeichneten Leistungen. Mit diesen Preisen sind sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, soweit in den Vergabeunterlagen, dem jeweiligen Leistungsverzeichnis oder dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Maßgeblich für Art und Umfang der Vergütung sind ausschließlich die im jeweiligen Leistungsverzeichnis, Einzelvertrag oder Initialabruf ausdrücklich ausgewiesenen Leistungen. Soweit Preise als Pauschalen vereinbart sind, erfassen diese alle Leistungen, Nebenleistungen und vertraglichen Mitwirkungshandlungen des Auftragnehmers, die zur vollständigen, funktionsfähigen und vertragsgemäßen Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich sind, soweit diese nach den Vertragsunterlagen vorhersehbar und vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

Die im Rahmenvertrag vereinbarten Preise stellen Höchstpreise dar. Im Rahmen von Mini-Wettbewerben ist der Auftragnehmer berechtigt, günstigere Preise anzubieten. Ein Anspruch auf Beibehaltung der im Rahmenvertrag vereinbarten Preise als Mindestpreise besteht nicht.

Der Rahmenvertrag selbst begründet noch keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge oder ein bestimmtes Auftragsvolumen, sondern nur insoweit, als Leistungen durch einen Einzelabruf wirksam beauftragt werden.

22.2 Zuordnung der Vergütung zu Leistungsphasen oder Leistungspaketen

Die Vergütung ist nach Leistungsphasen, Leistungspaketen, Standorten, Objekten oder Positionen des Preisblatts zuzuordnen, soweit dies in den Vergabeunterlagen, dem Einzelabruf oder dem Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nur, soweit diese Leistungen vom Auftraggeber ausdrücklich und in Textform beauftragt wurden und eine zusätzliche Vergütung vor Ausführung der Leistung in Textform vereinbart worden ist.

Soweit für einzelne Standorte oder Objekte eine gesonderte Teilabnahme vorgesehen ist, kann die Vergütung diesen Teilen gesondert zugeordnet und nach Maßgabe dieses Vertrags jeweils gesondert abgerechnet werden. Eine Zahlung auf einzelne Leistungspakete oder Teilrechnungen stellt ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung keine Abnahme der betreffenden Leistungen dar.

22.3 Leistungsverzeichnis als Vertragsbestandteil

Das dem Rahmenvertrag bzw. den Vergabeunterlagen im jeweiligen Mini-Wettbewerb beigefügte Leistungsverzeichnis ist verbindlicher Vertragsbestandteil. Es enthält jeweils die maßgeblichen Vergütungspositionen, insbesondere für Einmalleistungen, gegebenenfalls Einheitspreise, Pauschalen, Stundensätze, Wartungs- und Serviceentgelte sowie sonstige preisbildende Faktoren.

Soweit Leistungen im Rahmen späterer Mini-Wettbewerbe konkretisiert werden, erfolgt die Preisbildung ausschließlich innerhalb der im Rahmenvertrag und dem jeweiligen Leistungsverzeichnis angelegten Preis- und Leistungsstruktur. Eine hiervon abweichende Preisbildung ist nur zulässig, soweit sie nach den Vergabeunterlagen des Mini-Wettbewerbs ausdrücklich vorgesehen ist und keine unzulässige Änderung der Rahmenvereinbarung bewirkt.

22.4 Fälligkeit, Rechnungsstellung und Zahlungsnachweise

Rechnungen sind in prüffähiger Form unter Angabe des betreffenden Einzelvertrags, des Standorts bzw. Objekts, der abgerechneten Leistungspositionen, der maßgeblichen Mengen und Preise sowie des Zeitpunkts der Leistungserbringung einzureichen. Soweit die Auftraggeberin dies verlangt, sind der Rechnung geeignete Leistungsnachweise, Montage- oder Inbetriebnahmeprotokolle, Dokumentationsnachweise, Abnahmeunterlagen oder sonstige vertraglich geschuldete Nachweise beizufügen.

Soweit werkvertragliche Leistungen betroffen sind, wird die Vergütung grundsätzlich mit Abnahme der jeweiligen Leistung oder des jeweils abrechenbaren Teils fällig, sofern und soweit die Parteien keine zulässige abweichende Teilzahlungsregelung vereinbart haben. Ist die Vergütung für in sich abgeschlossene und gesondert abnahmefähige Teile bestimmt, wird sie für diese Teile mit deren Abnahme fällig.

Soweit laufende Service-, Wartungs- oder sonstige dienstleistungsnahe Entgelte vereinbart sind, sind diese mangels abweichender Vereinbarung nach Leistungserbringung bzw. nach Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums fällig.

Die Auftraggeberin zahlt ordnungsgemäß eingereichte und prüffähige Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung und vollständiger Vorlage der vertraglich

geschuldeten Abrechnungsunterlagen, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Zurückbehaltungsrechte bestehen.

22.5 Verknüpfung von Zahlungsansprüchen mit Leistungsfortschritt, Nachweisen oder Abnahmen

Zahlungsansprüche des Auftragnehmers setzen voraus, dass die jeweils abgerechneten Leistungen vertragsgemäß erbracht und die hierfür geschuldeten Nachweise vollständig vorgelegt wurden. Soweit im Preisblatt oder Einzelabruf bestimmte Leistungspositionen erst nach Fertigstellung, Übergabe, Inbetriebnahme, Dokumentation, Teilabnahme oder Abnahme abrechenbar sind, entsteht der jeweilige Zahlungsanspruch erst mit Eintritt dieser Voraussetzungen.

Soweit im Einzelabruf ausdrücklich vorgesehen, können für bereits vertragsgemäß erbrachte und nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen verlangt werden. Voraussetzung hierfür ist eine nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei bestehenden Mängelrechten einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Die Zahlung einer Teilvergütung oder Abschlagszahlung begründet weder eine Abnahme noch ein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Vollständigkeit oder Vertragsgerechtigkeit der abgerechneten Leistungen.

22.6 Vergütungsfolgen bei Leistungsänderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Falle von Leistungsänderungen, die voraussichtlichen Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Ressourcen nachvollziehbar darzustellen, bevor die geänderte Leistung ausgeführt wird, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

Soweit geänderte oder zusätzliche Leistungen im Preisblatt oder in sonstigen Vertragsunterlagen bereits bepreist sind, gelten diese Preise vorrangig. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung auf Grundlage vergleichbarer vertraglicher Preisansätze, hilfsweise nach nachgewiesenen, angemessenen und marktüblichen Preisen unter Berücksichtigung der Kalkulationsgrundlagen des Auftragnehmers zu ermitteln.

Bei Einzelabrufen im Rahmen von Mini-Wettbewerben dürfen Leistungsänderungen oder Nachbeauftragungen die vergaberechtlich zulässigen Grenzen nicht überschreiten; insbesondere dürfen keine Änderungen vereinbart werden, die zu einer wesentlichen Änderung der Rahmenvereinbarung oder des jeweiligen Einzelabrufs führen.

23. Sicherheiten und Vertragsstrafen

23.1 Sicherungsmechanismen

Zur Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers kann die Auftraggeberin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Sicherheiten verlangen. Die Sicherheit kann, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, durch Einbehalt oder durch Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in

der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers erbracht werden. Die Bürgschaft muss auf erstes schriftliches Anfordern zahlbar sein, soweit dies nach Art und Umfang der gesicherten Verpflichtung angemessen ist, und die Einrede der Vorausklage ausschließen. Soweit die Auftraggeberin einen Einbehalt vornimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen durch eine geeignete Bürgschaft in gleicher Höhe abzulösen. Mehrere Sicherheiten für denselben Sicherungszweck dürfen nicht kumulativ in unangemessener Weise verlangt werden.

23.2 Voraussetzungen, Höhe und Freigabe

Eine Sicherheit darf nur insoweit verlangt oder einbehalten werden, als hierfür ein berechtigtes Sicherungsinteresse der Auftraggeberin besteht. Die Art, Höhe und Laufzeit der Sicherheit müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den gesicherten Ansprüchen stehen.

Soweit im Einzelabruf oder in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes vorgesehen ist, kann die Auftraggeberin zur Sicherung der Vertragserfüllung bis zur Abnahme einen Einbehalt oder eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von bis zu 5 % der Nettoauftragssumme des jeweiligen Einzelabrufs verlangen. Für Mängelansprüche kann nach Abnahme eine gesonderte Sicherheit in Höhe von bis zu 3 % der Abrechnungssumme netto des jeweiligen Einzelabrufs verlangt werden, sofern dies für werkvertragliche Leistungen nach Art des Leistungsgegenstands sachlich gerechtfertigt ist.

Eine Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme und Erfüllung der bis dahin gesicherten Ansprüche unverzüglich freizugeben, soweit keine fälligen Gegenansprüche der Auftraggeberin bestehen. Eine Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist für Mängelansprüche freizugeben, soweit zu diesem Zeitpunkt keine noch nicht erfüllten, gesicherten Ansprüche der Auftraggeberin bestehen.

23.3 Vertragsstrafen bei Pflichtverletzungen

Für den Fall schuldhafter Verstöße gegen vertraglich verbindliche Termine und zwar in Höhe von 0,5 % je Werktag vom Auftragnehmer zu vertretender Terminüberschreitung höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme des betroffenen Einzelabrufs.

Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe lässt weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere auf Erfüllung, Nacherfüllung, Schadensersatz, Minderung, Rücktritt oder Kündigung, unberührt, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Pflichtverstoßes angerechnet.

Die Auftraggeberin kann Sicherheiten verwerten oder auf eine Bürgschaft zugreifen, soweit die gesicherten Ansprüche fällig sind oder die Voraussetzungen des vereinbarten Sicherungsfalls vorliegen. Vor einer Inanspruchnahme der Sicherheit wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer grundsätzlich unter angemessener Fristsetzung in Textform zur Erfüllung oder Stellungnahme auffordern, soweit nicht aufgrund besonderer Dringlichkeit, Gefahr im

Verzug oder der Natur des Sicherungsinstruments eine sofortige Inanspruchnahme gerechtfertigt ist.

24. Mängelrechte, Gewährleistung

24.1 Soweit sich in diesem Vertrag – insbesondere auch in den nachfolgenden Absätzen – keine besonderen Regelungen finden, gelangt das gesetzliche Gewährleistungsregime zur Anwendung.

24.2 Regelungen zu Mängelbegriffen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringende Leistungen zur Herstellung der Funktionalität des Zutrittskontrollsystems vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es wird klargestellt, dass die vereinbarte Beschaffenheit sich aus diesem Vertrag, dem Rahmenvertrag, der funktionalen Leistungsbeschreibung, den Vergabeunterlagen, dem Angebot des Auftragnehmers sowie den im Mini-Wettbewerb konkretisierten Einzelabrufbedingungen ergibt.

Ein Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn das Zutrittskontrollsystem nicht dem KRITIS-Status entspricht.

Die Freigabe der Planung durch die Auftraggeberin, insbesondere die Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers berührt nicht die Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel.

Die Entgegennahme und/oder die Installation der Leistung sowie die Zahlung der Vergütung stellen weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf Mängelansprüche durch die Auftraggeberin dar.

24.3 Verfahren bei Gewährleistungsfällen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Mängel am Zutrittskontrollsystem unverzüglich zu beheben. Die Auftraggeberin ist nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Fehlerbehebung (Bugfix), Ersatzlieferung, Neuherstellung oder Bereitstellung von Updates zu verlangen. Für die Wiederherstellung gelten je nach Priorität die in den Serviceklassen in der Leistungsbeschreibung **[Anlage 802]** ausgewiesenen Wiederherstellungszeiten. Der Auftragnehmer hat die der Auftraggeberin entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung nicht rechtzeitig erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen, sowie die vertraglich vereinbarten Ansprüche geltend machen.

Eine Beeinträchtigung KRITIS-relevanter Betriebsfunktionen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und jedenfalls auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen zur Mangelbeseitigung so zu planen und durchzuführen, dass die

Funktionsfähigkeit der Zutrittskontrollsysteme an kritischen Türen und Bereichen aufrechterhalten bleibt.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, so kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von einem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.

Der Auftragnehmer dokumentiert sämtliche Mängelmeldungen, Maßnahmen der Fehleranalyse, durchgeführte Nachbesserungsschritte und deren Ergebnisse in einem Störungs- und Maßnahmenprotokoll entsprechend den Dokumentationsanforderungen in **Ziffer 16**. Dieses ist der Auftraggeberin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und bildet die Grundlage für die Bewertung der Einhaltung der Service Level.

24.4 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche der Auftraggeberin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Abnahme des Systems gemäß **Ziffer 15**. Für innerhalb der Verjährungsfrist durch die Auftraggeberin gerügte Mängel verjähren die Mängel- und Gewährleistungsansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

Für die Dauer, in der Komponenten der Zutrittskontrollanlage während der Nachbesserung nicht im Betrieb der Auftraggeberin verbleiben oder im Betrieb der Auftraggeberin aufgrund der Nachbesserung funktions- und gebrauchsunfähig sind, ist die Verjährungsfrist für die Mängel- und Garantieansprüche der Auftraggeberin gehemmt.

Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn der Auftragnehmer handelt nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern ausschließlich aus Kulanz oder ähnlichen Gründen.

24.5 Sicherheitseinbehalt

Zur Sicherung der ihr zustehenden Mängelansprüche ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 % der Vergütung der jeweiligen Rechnung als Sicherheitseinbehalt einzubehalten.

25. Haftung

- 25.1 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Auftraggeberin von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Gesundheitswesens ist. Der Auftragnehmer sowie seine

Erfüllungsgehilfen werden aus diesem Grund bei der Ausführung der Leistungen besondere Sorgfalt an den Tag legen.

- 25.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten, für Schäden aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels oder einer übernommenen Garantie sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach für jeden einzelnen Haftungsfall begrenzt auf die der Auftraggeberin nachgewiesenen einmaligen Summe der Versicherungsdeckung für Sach- und Vermögensschäden.
- 25.3 Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 25.4 Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin von aus solchen Schäden folgenden Kosten freizustellen. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche Dritter und/oder Bußgelder oder Geldstrafen.
- 25.5 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin hinsichtlich des Vertragsgegenstandes von der Haftung aufgrund einer aus seiner Tätigkeit herrührenden Verletzung der Pflichten als KRITIS-Betreiber frei.

26. Freistellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Mangel des Systems insgesamt, seiner Hardwarekomponenten oder der Software die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einen Produktfehler/Mangel der gelieferten Hardwarekomponenten des vernetzten Schließsystems oder dessen Software zurückzuführen sind, soweit der Auftragnehmer für den Produktfehler /Mangel und den eingetretenen Schaden nach (in- oder ausländischen) produkthaftungsrechtlichen, sonstigen gewährleistungsrechtlichen oder deliktischen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt.

27. Haftpflichtversicherung

- 27.1 Der Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften, die Arbeitsgemeinschaft selbst oder jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, verfügt über eine oder mehrere bzw. verpflichtet sich zum Abschluss einer oder mehrerer Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) mit branchenüblichen Bedingungen, mit einer Deckungssumme von mindestens **EUR 1.000.000** je Schadensfall jeweils für Personen- / Sach- und Vermögensschäden, bei einem in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen. Diese Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) hat der Rahmenvertragspartner, bei Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, der Auftraggeberin nachzuweisen. Der

Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ist verpflichtet, die nachgewiesene(n) Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) für die Dauer der Rahmenvereinbarung und für mindestens drei (3) Monate nach Beendigung des letzten zu erbringenden Einzelauftrags aufrechtzuerhalten. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet, soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- 27.2 In Gewährleistungs- oder Haftungsfragen gegen den Auftragnehmer tritt der Auftragnehmer hiermit seine Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen in der ihm zustehenden Höhe, insoweit wie die Versicherungsbedingungen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen, erfüllungshalber an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung hiermit an. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Der Auftraggeberin darf keine Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen geltend machen, wenn der Auftragnehmer den Schaden selbst bezahlt.

28. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorrptionsklausel, Einhaltung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen

- 28.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gemäß § 314 BGB berechtigt, die Rahmenvereinbarung und die darauf beruhenden Einzelverträge, einzeln oder mehrere, fristlos zu kündigen oder von ihr oder mehreren Einzelverträgen zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- aus Anlass der Auftragserteilung nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- der Auftraggeberin oder deren Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren; oder
- gegenüber der Auftraggeberin, deren Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

- 28.2 **Ziffer 28.1** findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten handelt. In aller Regel wird von einem sozial adäquaten Verhalten ausgegangen, wenn die damit verbundene Aufwendung in jedem Einzelfall einen Betrag in Höhe von 20,- EUR (netto) nicht übersteigt.

- 28.3 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- 28.4 Der Auftragnehmer sichert zudem zu, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §§ 7, 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

29. Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

- 29.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen bereit erklären, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942) (Verpflichtungsgesetz) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet zu werden.
- 29.2 Die seitens des Auftragnehmers zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942) (Verpflichtungsgesetz) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten von der Auftraggeberin verpflichtet (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz), siehe „Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung“ (**Anlage 923**). Zu diesem Zwecke wird eine Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung angefertigt, die jede zur Leistungserbringung eingesetzte Person vor der Aufnahme der Leistungserbringung sowie jedes Organmitglied des Auftragnehmers vor dem Leistungsbeginn des ersten von dem jeweiligen Rahmenvertragspartner zu erbringenden Einzelauftrags (bei Bestellung eines Organmitglieds während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung) zu unterschreiben hat, nachdem diese Person / dieses Organmitglied entsprechend verpflichtet worden ist.
- 29.3 Die Verpflichtung wird von der Auftraggeberin per E-Mail und / oder telefonisch vorgenommen. Dabei wird auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

30. Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit

- 30.1 Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Parteien tragen dem Umstand Rechnung, dass das Zutrittskontrollsystem personenbezogene Daten – insbesondere von Beschäftigten, Besucherinnen und Besuchern sowie Dienstleistern – verarbeitet und die Auftraggeberin als Betreiberin kritischer Infrastrukturen besonderen Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen unterliegt.

30.2 Technische und organisatorische Anforderungen an den sicheren Systembetrieb

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Zutrittskontrollsystem angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit umzusetzen, die dem Stand der Technik sowie dem KRITIS-Status der Auftraggeberin Rechnung tragen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zu Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Das Zutrittskontrollsystem ist so zu konzipieren, zu liefern, zu installieren und zu betreiben, dass die in der funktionalen Leistungsbeschreibung definierten Sicherheitsziele, insbesondere die KRITIS-taugliche Betriebssicherheit, erfüllt werden. Der Auftragnehmer implementiert ein Verfahren zum Umgang mit Informationssicherheits- und Datenschutzvorfällen, das Erkennung, Meldung, Analyse und Behandlung solcher Vorfälle umfasst. Er informiert die Auftraggeberin unverzüglich über sicherheitsrelevante Ereignisse, die den Betrieb, die Verfügbarkeit oder die Vertraulichkeit der Zutrittskontrollsysteme beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, und wirkt an der Aufklärung und Schadensbegrenzung mit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der Auftraggeberin zugänglich gemacht werden oder sonst bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt (insbesondere betriebliche, organisatorische, technische, finanzielle und sicherheitsrelevante Informationen), streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

30.3 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen dürfen nur denjenigen Mitarbeitern und Dritten des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages benötigen (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Personen mindestens in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen,

- die dem Auftragnehmer bereits rechtmäßig bekannt waren, bevor sie ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden,
- die ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt sind oder werden,
- die der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung offenlegen muss; in diesem Fall informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin – soweit rechtlich zulässig – vorab über die Offenlegung.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen über die Beendigung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Auftraggeberin besteht.

Die Parteien tragen dem Umstand Rechnung, dass die Auftraggeberin als Betreiberin kritischer Infrastrukturen besonderen Anforderungen an IT-Sicherheit und Betriebsstabilität unterliegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung und beim Betrieb des Zutrittskontrollsystems die einschlägigen KRITIS- und BSI-Anforderungen zu berücksichtigen, soweit diese auf die von ihm erbrachten Leistungen anwendbar sind.]

31. Dokumentations- und Informations- und Nachweispflichten des Auftragnehmers

31.1 Verpflichtung zur Erstellung und laufenden Aktualisierung projektbezogener Dokumentation

Der Auftragnehmer erstellt für jeden Einzelabruf eine projektbezogene Dokumentation, die insbesondere Projektstruktur, Zeitplanung, Zuständigkeiten, Kommunikationswege, Beschlussstände sowie wesentliche technische, organisatorische, sicherheitsrelevante und betriebliche Entscheidungen enthält. Diese Dokumentation ist während der Projektlaufzeit laufend zu aktualisieren.

Ergebnisse von Projekt, Status und Fachgesprächen einschließlich Gesprächsrunden mit Dritten sind in geeigneter Form zu protokollieren und der Auftraggeberin zeitnah zur Verfügung zu stellen.

31.2 Vorgaben zu Form, Umfang und Struktur der Dokumentation

Form, Umfang und Struktur der projektbezogenen Dokumentation richten sich nach diesem Rahmenvertrag, der funktionalen Leistungsbeschreibung und dem jeweiligen Einzelabruf.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form, übersichtlich gegliedert und so aufzubereiten, dass sie von fachkundigem Personal der Auftraggeberin anhand der Unterlagen, ohne Rückgriff auf nicht dokumentiertes Spezialwissen genutzt werden können.

Ziffer 16. bleibt für die technische System und Bestandsdokumentation vorrangig maßgeblich. Die Dokumentation nach dieser **Ziffer 31.** ist jedoch so mit dem technischen System und Bestandsdokumentation nach **Ziffer 16.** zu verknüpfen, dass Projektentscheidungen, technische Systemstände, Sicherheitskonfigurationen, Tests, Freigaben und Abnahmen jederzeit nachvollziehbar sind.

31.3 Übergabe technischer, betrieblicher, administrativer und sicherheitsrelevanter Unterlagen

Der Auftragnehmer übergibt der Auftraggeberin spätestens zur jeweiligen Teilabnahme oder Abnahme alle für Planung, Umsetzung, Betrieb, Wartung, Administration, Fehleranalyse, Sicherheit, Notfallbetrieb und spätere Fortentwicklung erforderlichen projektbezogenen Unterlagen.

Hierzu gehören insbesondere Projektpläne, Gesprächs- und Entscheidungsprotokolle, Schulungs- und Einweisungsnachweise, betriebliche Prozessbeschreibungen, Rollen und Berechtigungskonzepte, Betriebs und Administrationshandbücher, Notfall und

Wiederanlaufkonzepte sowie sonstige für den sicheren und dauerhaft verfügbaren Betrieb erforderliche Unterlagen.

Soweit sich solche Inhalte bereits vollständig und eindeutig in der gemäß **Ziffer 16.** geschuldeten Dokumentation befinden, genügt ein eindeutiger Verweis hierauf. Der Verweis muss so ausgestaltet sein, dass die Auftraggeberin die einschlägigen Informationen ohne weitere Erläuterung auffinden und nutzen kann.

32. Laufzeit, Beendigung, Kündigung und Auslaufregelungen

- 32.1 Der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Rahmenvereinbarung läuft zunächst für zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (Grundlaufzeit). Die Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate (nachstehend auch kurz als „Verlängerungsoption“ bezeichnet), wenn nicht die Auftraggeberin bis spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit dem oder den Rahmenvertragspartnern in Textform mitteilt, dass sie die jeweilige automatische Verlängerungsoption nicht in Anspruch nimmt. Maximal zwei Verlängerungen sind möglich. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung (inklusive Verlängerung) beträgt vier (4) Jahre.
- 32.2 Teilt die Auftraggeberin bis spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit nur einem Rahmenvertragspartner oder mehreren Rahmenvertragspartnern in Textform mit, dass sie die jeweilige automatische Verlängerungsoption nicht in Anspruch nimmt, so läuft der Rahmenvertrag mit den übrigen Rahmenvertragspartnern automatisch weiter.
- 32.3 Die mit dem Initialabruf beauftragte Leistungen werden unmittelbar mit der Erteilung des Zuschlags und dem damit einhergehenden Abschluss der Rahmenvereinbarung beauftragt, ohne dass es eines weiteren Einzelabrufs der Auftraggeberin bedarf.
- 32.4 Darüber hinaus kann die Auftraggeberin ab dem Vertragsschluss der Rahmenvereinbarung (Zuschlagserteilung) während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung Einzelverträge per Mini-Wettbewerb entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und der Vergabeunterlagen vergeben.
- 32.5 Der Leistungsbeginn des Initialabrufs ist der Tag, an dem die erste Leistung aus dem Initialabruf erbracht werden muss. Der Leistungsbeginn der weiteren zu vergebenden Einzelverträge wird in dem jeweiligen Einzelvertrag bestimmt.
- 32.6 Die Laufzeit der jeweiligen Einzelverträge (Initialabruf und per Mini-Wettbewerb beauftragte Einzelverträge) ist jeweils unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Ein vor Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung beauftragter Einzelvertrag behält seine Gültigkeit über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu dem in dem Einzelvertrag vereinbarten Vertragsende. Bereits während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung per Einzelvertrag beauftragte Leistungen hat der Auftragnehmer über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus zu vollenden. Bestehende Gewährleistungs-, Haftungs-, Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Nutzungsrechtsregelungen gelten nach Vertragsende fort.

32.7 Jeder Einzelvertrag gliedert sich in

- a) eine projektbezogene Phase (Planung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme) je Abruf bzw. Mini-Wettbewerb sowie
- b) eine anschließende Betriebs-/Servicephase für Wartung und Support der jeweils implementierten Teile der Zutrittskontrollanlage.

32.8 Beginn und Dauer der jeweiligen Phasen werden je Einzelauftrag festgelegt.

Die Rahmenvereinbarung und jeder Einzelvertrag kann von jeder der Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Hat eine Partei den wichtigen Grund selbst verursacht, steht dieses Recht zur Kündigung nur der anderen Partei zu. Ausgenommen von den beiden vorstehenden Sätzen ist die Regelung in **Ziffer 32.9**, die der Auftraggeberin ein einseitiges Kündigungsrecht gewährt, unabhängig von der Sphäre der Verursachung. Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere vor

- bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, Verletzung von Sicherheits- oder KRITIS-Anforderungen des Auftragnehmers oder wiederholten Service Level-Agreement Verstößen des Auftragnehmers,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftragnehmers eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden,
- das Bekanntwerden von Umständen, die die Richtigkeit der Angaben des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots zum Erhalt der Rahmenvereinbarung, insbesondere der gemäß Vergabeunterlagen zu tätigen Angaben über den Auftragnehmer, in Frage stellen,
- der Verlust einer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Erlaubnis oder Zulassung,
- die Verurteilung des Auftragnehmers oder einer seiner Partner / Gesellschafter wegen Betrugs oder krimineller Aktivitäten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend dieser Rahmenvereinbarung,
- das Verlangen der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung durch eine zuständige Aufsichtsbehörde,
- Mitarbeitende des Auftragnehmers entgegen ihrer jeweiligen „Vertragsrechtlichen Verpflichtungserklärung“ (**Anlage 923**) handeln bzw. gehandelt haben und das Verhalten dem Auftragnehmer zurechenbar ist;

- der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 in der jeweils aktuellen Fassung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren („EU-Sanktions-VO“) verstößt;
- wenn der Auftragnehmer gegen die vereinbarten Regelungen zu Datenschutz und zur Geheimhaltung verstößt oder wenn erheblicher Dissens zur Art und Weise der Auftragsausführung und den zustande gekommenen Ergebnissen eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

32.9 Die Auftraggeberin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Rahmenvereinbarung während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn ein Kündigungsgrund gemäß § 133 Abs. 1 GWB gegeben ist. Dem Auftragnehmer steht in einem solchen Fall kein Schadensersatzanspruch zu.

32.10 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

32.11 Die Wirksamkeit bereits auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelverträge bleibt von der Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt. Allerdings ist die Auftraggeberin berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung gleichermaßen auch Einzelverträge zu kündigen. Hierfür bedarf es für jeden Einzelvertrag einer gesonderten Erklärung.

32.12 Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte der Auftraggeberin, insbesondere mit Blick auf Schadensersatz bleiben unberührt.

32.13 Bei Beendigung des Rahmenvertrages oder eines Einzelauftrags erbringt der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin angemessene Auslaufeistungen gegen die vertraglich vereinbarte bzw. marktübliche Vergütung, insbesondere zur geordneten Einstellung von Wartungs- und Serviceleistungen, zur Unterstützung bei der Umstellung von Betriebsprozessen und zur Bereitstellung erforderlicher Informationen für einen geordneten Übergang.

32.14 Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin im zumutbaren Umfang bei der Übergabe an einen Nachfolgedienstleister oder bei einer Migration auf ein anderes System (einschließlich Herausgabe technischer Informationen, Konfigurations- und Schnittstellendaten sowie Mitwirkung an Übergabeterminen).

32.15 Bis zum tatsächlichen Übergang der Verantwortung auf die Auftraggeberin oder einen Nachfolgedienstleister stellt der Vertragspartner den Betrieb der betriebsnotwendigen Funktionen der Zutrittskontrollanlage (insbesondere Zutrittsberechtigungsverwaltung und tägliche Schließbarkeit KRITIS-relevanter Bereiche) im vereinbarten Umfang fort sicher, soweit dem nicht ein wichtiger Grund für eine sofortige Einstellung entgegensteht.

32.16 Nutzungsrechte an der im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Software gelten – vorbehaltlich abweichender Regelungen – zeitlich unbefristet und über das Vertragsende hinaus, soweit dies zur weiteren Nutzung der Zutrittskontrollanlage erforderlich ist. Wartungs- und Updateleistungen für die Software enden mit Vertragsbeendigung, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird; etwaige Auslauf- oder Übergangsunterstützung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

33. Schlussbestimmungen

33.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

33.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den darauf beruhenden Einzelverträgen oder über deren Gültigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, München.

33.3 Bei Meinungsverschiedenheiten verpflichten sich die Parteien, zunächst eine einvernehmliche Lösung über die von beiden Seiten für die Leistungserbringung jeweils als zuständig benannten Ansprechpartner anzustreben. Sollte innerhalb angemessener Frist keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit auf die Geschäftsführungs- bzw. Geschäftsleitungsebene eskaliert.

33.4 Falls auch auf dieser Ebene keine Lösung gefunden wird, werden sich die Parteien auf eine Rechtsanwaltskanzlei verständigen, die als Mediator oder Schlichter tätig wird. Die Auswahl der Kanzlei erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Die Kosten der Mediation oder Schlichtung werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen.

33.5 Das Recht jeder Partei, unverzüglich einstweiligen Rechtsschutz oder eine gerichtliche Verfügung zu beantragen, insbesondere zur Wahrung dringlicher Interessen oder zur Abwehr irreparabler Schäden, bleibt unberührt.

33.6 Sollte sich eine streitige Auseinandersetzung nicht durch Mediation oder Schlichtung beenden lassen, so sind alle streitigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der auf dessen Grundlage zustande kommenden weiteren Verträge durch ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern nach der Schiedsordnung der DIS in der bei Verfahrenseinleitung gültigen Fassung abschließend zu entscheiden. Schiedssprache ist Deutsch, Schiedsort ist München.

33.7 Der Vertrag, seine Anlagen und die in **Ziffer 4.1** genannten Vertragsbestandteile enthalten alle derzeit getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- 33.8 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Das Zustimmungserfordernis nach dieser **Ziffer 33.** gilt insbesondere auch für den Einsatz von Subunternehmern. Der Einsatz eines Subunternehmers ist auf eigene Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen und entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Auftraggeberin. Ein Substitutionsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- 33.9 Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 33.10 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Anlagen:

- **Anlage 104** – (soweit vorhanden) der Fragen-Antworten-Katalog aus dem Vergabeverfahren zur Beauftragung dieses Vertrags in der letzten Fassung
- **Anlage 802** – funktionale Leistungsbeschreibung
- **Anlage 804** – Gebietsplan
- **Anlage 805** – Objektbeschreibung Bereich Süd
- **Anlage 900** – Vergabeleitfaden sowie die anderen Vergabeunterlagen zur Beauftragung dieser Rahmenvereinbarung und des Initialabrufs sowie zur Durchführung der Mini-Wettbewerbe
- **Anlage 923** – Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung
- **Anlage 999** – Angebot des jeweiligen Auftragnehmers, das insbesondere das von dem jeweiligen Auftragnehmer eingereichte Ausführungskonzept (**Anlage 602**) sowie – für den Auftragnehmer des Initialabrufs – das ausgefüllte Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers des Initialabrufs für diesen Initialabruf (**Anlage 803**) beinhaltet, **Hinweis:** Jeder Auftragnehmer erhält als Anlage nur sein Angebot zur Verfügung gestellt.